

# Protokoll der Hauptversammlung 2014 in Hildesheim

*Arbeitstagung 7./8. November 2014  
(§24.10 der Satzung des DAV)*





## Impressum

### Herausgeber:

Deutscher Alpenverein e.V.  
Von-Kahr-Str. 2 - 4  
80997 München  
Tel.: 089 / 1 40 03 - 0  
Fax.: 089 / 1 40 03 - 23  
E-Mail: [info@alpenverein.de](mailto:info@alpenverein.de)  
Internet: [www.alpenverein.de](http://www.alpenverein.de)

**Für den Inhalt verantwortlich:** Dr.Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer | **Druck:** FIBO Druck- und Verlags-GmbH, Neuried | **Auflage:** 1000 [04/15]

Ort: Hildesheim, Halle 39 (Tagungszentrum), Schinkelstr. 7

Zeit: 07.11.2014                    14.00 Uhr bis 18.10 Uhr  
      08.11.2014                    9.00 Uhr bis 15.40 Uhr

## **Tagesordnung**

- |            |  |    |
|------------|--|----|
| <b>1.</b>  | Begrüßung und Grußworte  | 3  |
| <b>2.</b>  | Ehrungen<br>Grünes Kreuz<br>Ausscheidende Gremienmitglieder<br>Umweltgütesiegel  | 4  |
| <b>3.</b>  | Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung  | 6  |
| <b>4.</b>  | Vorstellung Initiative Bergsport - Bericht   | 9  |
| <b>5.</b>  | Vermögensübersicht 2013 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2013<br>Bericht des Präsidiums<br>Bericht der Rechnungsprüfer   | 11 |
| <b>6.</b>  | Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates  | 12 |
| <b>7.</b>  | Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2015<br>Antrag des Verbandsrates   | 12 |
| <b>8.</b>  | Neuregelung Hüttenpatenschaften<br>Antrag des Verbandsrates  | 13 |
| <b>9.</b>  | Rechtsschutzversicherung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen<br>und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder<br>Antrag des Verbandsrates | 19 |
| <b>10.</b> | Sondereinbarung des DAV-Hauptvereins mit den Sektionen München und<br>Oberland<br>Antrag der Sektion Laufen  | 21 |
| <b>11.</b> | Grundsatzentscheidung Onlinespenden auf alpenverein.de<br>Antrag des Verbandsrates   | 22 |
| <b>12.</b> | Standort Bundesgeschäftsstelle   | 25 |
|            | 12.1 Grundsatzentscheidung über Standortfrage der Bundesgeschäftsstelle<br>Antrag der Sektionen Kelheim  | 25 |
|            | 12.2 Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband<br>Antrag des Verbandsrates   | 25 |
|            | 12.3 Verfahren für den Erwerb/die Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes<br>Bundesverband<br>Antrag des Verbandsrates   | 27 |

<b>13.</b>	Verabschiedung der DAV-Satzung Antrag des Verbandsrates	28
<b>14.</b>	Änderung der Mustersatzung für Sektionen Antrag des Verbandsrates	34
<b>15.</b>	Einführung eines Corporate Governance Codex für den DAV	36
	15.1 Verabschiedung des Corporate Governance Codex für den DAV Antrag des Verbandsrates	36
	15.2 Wahl eines/einer Corporate Governance Beauftragten für den DAV	37
<b>16.</b>	Wahlen zur Erweiterung des Präsidiums – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	37
<b>17.</b>	Wahlen zum Verbandsrat	39
	17.1 Regionenvorteiler/Regionenvorteilerin Landesverband Nordrhein-Westfalen	
	17.2 Regionenvorteiler/Regionenvorteilerin Südbayerischer Sektionentag	
<b>18.</b>	Umwidmung von zweckgebundenen Finanzmitteln aus Mitgliederzuwachs über Plan Antrag des Verbandsrates	40
<b>19.</b>	Voranschlag 2015, Planung nach Geschäftsbereichen Antrag des Verbandsrates	41
<b>20.</b>	Ort der Hauptversammlung 2016	42
<b>21.</b>	Ort der Hauptversammlung im Jubiläumsjahr 2019	43

**Anlage 1 zu TOP 13:** DAV-Satzung, Stand 08.11.2014

**Anlage 2 zu TOP 14:** Mustersatzung für Sektionen, Stand 08.11.2014

Die Hauptversammlung wurde mit der Einladungsschrift zur Hauptversammlung vom 19. August 2014 und der Einladung der Sektion Hildesheim satzungsgemäß einberufen und ist somit beschlussfähig.

Zu Beginn der Tagung am Freitag, 07.11.2014 sind 220 Sektionen mit insgesamt 5.221 Stimmen (72,85 % der Stimmen) anwesend (Gesamtanzahl 7.167 Stimmen).

Am Samstag, 08.11.2014, sind 242 Sektionen mit insgesamt 5.625 Stimmen (78,48 % der Stimmen) anwesend (Gesamtanzahl 7.167 Stimmen).

Am Freitag, 07.11.2014 wurden die Tagesordnungspunkte 01 bis 08 behandelt und am Samstag, 08.11.2014 wurde mit Tagesordnungspunkt 08 fortgefahren.

## **1. Begrüßung und Grußworte**

Josef Klenner, Präsident des Deutschen Alpenvereins, eröffnet die Hauptversammlung, begrüßt die anwesenden Sektionsvertreter, die Ehrengäste sowie die Vertreter der befreundeten Vereine. Er stellt fest, dass sich leider einige Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen des gerade stattfindenden Streiks der Deutschen Bahn abgemeldet haben.

Grußworte an den Deutschen Alpenverein und die Hauptversammlung richten zu Beginn der Arbeitstagung am 07.11.2014

- Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport
- Dr. Ingo Meyer, Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim
- Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, Präsident des Landessportbundes Niedersachsen
- Frits Vrijlandt, Präsident der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA)
- Jürgen Ruberg, Erster Vorsitzender der Sektion Hildesheim

Boris Pistorius, Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport, richtet Grüße der Niedersächsischen Landesregierung aus. Den Deutschen Alpenverein bezeichnet er als „demographiefesten Sportverband“. Der DAV und die Sektion Hildesheim tun alles dafür, um in Zukunft bestehen zu können. Das liege daran, dass die Jugend einen hohen Stellenwert genießt. Als Geschenk überreicht Pistorius der DAV-Sektion Hildesheim die „Sportplakette des Bundespräsidenten“. Sie ist eine Auszeichnung für herausragende und langjährige Verdienste um die Pflege und Entwicklung des Sports. Diese Sportplakette erhalten nur Verbände, die nachweislich über 100 Jahre bestehen. Pistorius wünscht der Versammlung fruchtbare Beratungen und gute Entscheidungen.

Dr. Ingo Meyer, Oberbürgermeister der Stadt Hildesheim, bedankt sich bei der Sektion Hildesheim, die als Gastgeberin die Hauptversammlung ausrichtet. Er ist sicher, dass durch den Bau der Kletterhalle in Hildesheim die Mitgliederzahl steigen wird. Da Hildesheim nicht im Hochgebirge liege, brauche die Stadt eine Kletterhalle umso mehr. Die Hildesheimer Hütte in den Stubaier Alpen bezeichnet er als gute Botschafterin der Stadt. Er wünscht den Delegierten eine erfolgreiche Hauptversammlung und eine gute Zeit in Hildesheim.

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Umbach, Präsident des Landessportbundes Niedersachsen, bezeichnet die Sektion Hildesheim als verlässlichen Partner in Sachen Sport. Jeder dritte Niedersachse sei Mitglied in einem Sportverein. Nur durch die ehrenamtliche Arbeit sei der Sport das, was er ist. Er führt kritisch an, dass die Anzahl der niedersächsischen DAV-Mitglieder im Landessportbund verbesserungsfähig sei. Er wünscht der Sektion Hildesheim weitere erfolgreiche Jahre und der Veranstaltung einen guten Verlauf.

Frits Vrijlandt, Präsident der Union Internationale des Associations d'Alpinisme (UIAA), überbringt die Grüße aus dem gesamten Bereich der alpinen Verbände des Bergsteigens. Der DAV ist das größte Mitglied in der UIAA und eines der Besten. Der DAV stehe nicht nur für Bergsteigen, sondern auch für Klettern, Sportklettern, Umweltschutz, Sicherheit, Ausbildung, Breitenbergsport, Wettkampfsport und mehr. Er bringt über 1 Mio. Liebhaber der Berge, Felsen und des Klettersports zusammen, so wie die UIAA. Vrijlandt wünscht eine erfolgreiche Hauptversammlung.

Jürgen Ruberg, Erster Vorsitzender der Sektion Hildesheim, freut sich über die Auszeichnung mit der Sportplakette des Bundespräsidenten. Er wirbt für die beiden sektionseigenen Hütten (Hildesheimer Hütte und Malepartushütte) und für das noch im Bau befindliche Kletterzentrum. Er dankt seinen Sektionsmitgliedern, die sich für die Organisation der Hauptversammlung ehrenamtlich engagiert haben. Hervorheben möchte er besonders Anette Joos und Otto Klinger. Er wünscht allen eine anregende und spannende Veranstaltung.

## 2. Ehrungen

### Grünes Kreuz

Das Grüne Kreuz, das Ehrenzeichen des DAV für außergewöhnliche Leistungen bei der Rettung von Verunglückten, wird verliehen an:

- Markus Zacher, Bergwacht Bayern/Bereitschaft Sonthofen

Die Laudatio hält Prof. Dr. Nik Klever, stellvertretender Vorsitzender der Bergwacht Bayern.

Klever berichtet, dass Zacher neben seiner vollen Berufstätigkeit seit vielen Jahren in der Bergwacht Sonthofen tätig ist. Seine Umsicht und sein Verständnis für das Risikomanagement sowie die souveräne Beherrschung der Rettungstechniken zeichnen ihn im Einsatzgeschehen aus. Er hat sich außerordentliche Verdienste im Bereich der Ausbildung erworben: Seit 1999 ist er Ausbilder in der Bergwacht Sonthofen und seit 2009 Ausbildungsleiter und Ausbilder im Lehrteam der Bergwachtregion Allgäu. Was er leistet, sei Sinnbild einer solidarischen Gesellschaft.

Klenner verleiht das Grüne Kreuz und übergibt die Urkunde.

### Umweltgütesiegel des DAV

Das Umweltgütesiegel wird durch Ludwig Wucherpfennig an folgende Hütten verliehen:

- **Blaueshütte** und **Kärlingerhaus**, Sektion Berchtesgaden; vertreten durch Beppo Maltan und die Pächter des Kärlingerhaus, Siegfried und Gabriele Hinterbrandner.
- **Purtschellerhaus**, Sektion Sonneberg; vertreten durch die Pächter Sepp und Regina König.
- **Hildesheimer Hütte**, Sektion Hildesheim; vertreten durch die Pächter Gustav und Elfriede Fiegl.

Wucherpfennig, Vizepräsident, hält die Laudationen.

## **Ehrung der WM-Medaillengewinner 2014 in der Disziplin Bouldern**

Erstmals werden die Gewinner von Weltmeisterschaften im Rahmen einer Hauptversammlung geehrt. Vom 21. – 23.08.2014 fand die Boulder-Weltmeisterschaft im Olympiastadion in München statt. Juliane Wurm, Sektion Wuppertal, holte sich mit dem ersten Platz den Weltmeistertitel und Jan Hojer, Sektion Frankfurt a. M., erzielte den 3. Platz. Für diese Erfolge gratuliert Dr. Guido Köstermeyer im Namen des DAV und übergibt ein Präsent an Juliane Wurm und Jan Hojer.

## **Ausscheidende Gremienmitglieder**

Wucherpfennig hält die Laudatio auf Dr. Peter Brill, der aus dem Verbandsrat ausscheidet.

**Dr. Peter Brill** ist seit 1962 Mitglied im Alpenverein, seit 1978 Mitglied der Akademischen Sektion München und seit 1988 deren Erster Vorsitzender. Von 2003 – 2013 war er Sprecher des Münchner Ortsausschusses, seit 2006 als Regionenvorsteher des Südbayerischen Sektionsverbandes Mitglied im Verbandsrat. In der Funktion als Mitglied des Bundesausschusses Natur- und Umweltschutz hat er die Anerkennung des DAV als Naturschutzverband auf Bundesebene mit angestoßen und vorangetrieben. Er ist somit Co-Autor des von der Hauptversammlung 2013 beschlossenen „Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport“. Wucherpfennig dankt ihm für seine umfangreich geleistete Arbeit für den DAV.

## **Begrüßung der neuen Sektionsvorsitzenden und Ehrung der Verstorbenen**

Klenner begrüßt die neugewählten Sektionsvorsitzenden und wünscht ihnen Erfolg in ihren neuen Aufgaben.

Im Anschluss nimmt der Präsident die Totenehrung vor. Er nennt beispielhaft für alle verstorbenen DAV Mitglieder Dr. Helmuth Zebhauser, Kulturbeauftragter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Kultur sowie Museumsbeauftragter des Deutschen Alpenvereins. Er ist im Oktober 2014 im Alter von 87 Jahren verstorben.

Die Delegierten erheben sich von ihren Plätzen und gedenken der Verstorbenen.

## **Organisation und Ablauf der Versammlung**

Klenner weist darauf hin, dass alle Redner per Video auf die Leinwand übertragen werden, jedoch keine Bildaufzeichnung vorgenommen wird. Darüber hinaus wird eine Rednerliste geführt, so dass die Reihenfolge der Redner gut sichtbar auf eine Leinwand projiziert werden kann.

Klenner erläutert die bis zum Tag der Hauptversammlung nachträglich vom Verbandsrat formulierten Änderungsanträge:

- zu TOP 09 Rechtsschutzversicherung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/ Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder
- zu TOP 11 Grundsatzentscheidung Onlinespenden auf alpenverein.de

Diese beiden Änderungsanträge des Verbandsrates wurden den Sektionen schriftlich mit den Wahlunterlagen ausgehändigt. Die Erläuterung und Behandlung der Änderungsanträge erfolgt bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten.

Für TOP 13 Verabschiedung der DAV-Satzung wird noch ein Textvorschlag erstellt, der noch am Freitagabend, 07.11.2014, zugänglich gemacht wird.

Folgende Unterlagen wurden am 07.10.2014 an die Sektionen versandt:

- zu TOP 10: Aufhebungsvereinbarung zur Sondervereinbarung des DAV-Hauptvereins mit den Sektionen München und Oberland
- zu TOP 12: Ergänzende Information zum Standort Bundesgeschäftsstelle
- zu TOP 18: Umwidmung von zweckgebundenen Finanzmitteln aus Mitgliederzuwachs
- zu TOP 19: Voranschlag 2015, Planung nach Geschäftsbereichen

Am 21.10.2014 wurde an die Sektionen versandt:

- zu TOP 08: Neuregelung Hüttenpatenschaften. Änderungsantrag der Sektion München und der Sektion Oberland; die Sektionen Nürnberg, Passau und Rheinland-Köln haben sich angeschlossen
- zu TOP 08: Neuregelung Hüttenpatenschaften. Antrag der Sektionen Alpinclub Berlin, Chemnitz, Dessau, Jena, Leipzig, Magdeburg, Potsdam, Rostock, Sächsischer Bergsteigerbund, Sedlitzer Bergfreunde und Zittau
- zu TOP 11: Grundsatzentscheidung Onlinespenden auf alpenverein.de. Ergänzungsantrag der Sektion München und der Sektion Oberland; die Sektionen Nürnberg; Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart haben sich angeschlossen
- zu TOP 13: Verabschiedung der DAV-Satzung. Abänderungsantrag der Sektion München und der Sektion Oberland; die Sektionen Nürnberg, Passau, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart haben sich angeschlossen
- zu TOP 16: Wahlen zur Erweiterung des Präsidiums – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten. Rücknahme der Kandidatur von Ingrid Schmidt

Am 31.10.2014 wurde an die Sektion versandt:

- zu TOP 16: Wahlen zur Erweiterung des Präsidiums – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten: Kandidatur von Melanie Grimm, Wahlvorschlag der Sektion Bielefeld; die Sektionen Allgäu-Immenstadt und Hanau haben sich angeschlossen.

### **3. Bericht des Präsidiums und der Geschäftsleitung**

Klenner verweist zu Beginn seiner Ausführungen auf den Jahresbericht 2013, der den Sektionen im Mai 2014 zugegangen ist. Dieser Jahresbericht enthält alle wesentlichen statistischen Zahlen und Aktivitäten des vergangenen Jahres, sodass er sich bei seinem Bericht auf die Dinge beschränkt, die sich im Laufe dieses Kalenderjahres ergänzend ereignet haben.

Das Medienecho, besonders zu den Naturschutzthemen, war im vergangenen und im laufenden Jahr extrem groß. Angefangen von der Olympiabewerbung bis hin zur Erschließung und Erweiterung des Skigebietes Sudelfeld stand der DAV im Blickpunkt. Nun sei es notwendig, auch den Bergsport wieder mehr in den Mittelpunkt zu stellen. Hierzu mehr unter TOP 04 „Vorstellung Initiative Bergsport“.

Ein wichtiges Thema der kommenden Monate wird die Mehrjahresplanung (MJP) 2016 – 2019 sein. Sie stellt das Bindeglied zwischen der strategischen Ausrichtung aus dem Leitbild und dem operativen Handeln im Rahmen der jährlichen Planung dar. Die Mehrjahresplanung wird auf Antrag des Verbandsrates durch die Hauptversammlung beschlossen und wird in 2015 auf der Hauptversammlungstagesordnung stehen.



Um die Sektionen mehr als bisher in die Mehrjahresplanung einzubinden, wurde der Prozessablauf geändert. Zunächst wird eine Analyse des bisher Erreichten im aktuellen Mehrjahresplanungszeitraum erstellt. Daran schließt die Rohplanung für den neuen Mehrjahresplanungszeitraum an, die im „Entwurf 1“ zusammengefasst wird. Nach fachlicher Diskussion in den Bundesausschüssen und Kommissionen wird der Verbandsrat im März 2015 die Gremienrückmeldungen sowie die Erkenntnisse aus der DAV-Werkstatt in den „Entwurf 2“ einarbeiten und zur Begutachtung an die Sektionen weiterleiten. Die Rückmeldungen aus der Sektionen- und nochmaligen Gremienbefassung wird das Präsidium im Sommer zum „Entwurf 3“ bündeln bevor der Verbandsrat die Antragsfassung entwickelt. Die Hauptversammlung 2015 soll dann im Herbst die Mehrjahresplanung 2016 – 2019 beschließen.

Die DAV-Werkstatt findet im Jahr 2015 zum ersten Mal vom 13. – 14. März in Würzburg statt. Sie ist als Plattform des Meinungsaustauschs und der Diskussion von Grundsatzthemen unter Beteiligung möglichst zahlreicher Sektionenvertreterinnen und Sektionenvertreter angelegt. Sie ist als Bestandteil des Mehrjahresplanungsprozesses angelegt, wobei zentrale übergeordnete Verbandsthemen, nicht aber die Mehrjahresplanung selbst, Gegenstand der Veranstaltung sein werden. Es sind aktuell folgende Hauptthemen geplant:

- Wachstum allgemein und Mitgliederentwicklung
- Bergsport versus Naturschutz
- Hütte oder Kletterhalle
- Professionalisierung und Service

Ein weiterer Schwerpunkt der letzten Jahre war die politische Lobbyarbeit. Der DAV hat innerhalb der politischen und sportpolitischen Landschaft deutlich an Position gewonnen. Daraus ergeben sich unmittelbare Mitsprachemöglichkeiten, wie die Naturschutzthemen zeigen. Der persönliche Einsatz und Aufwand für Kontakte zu Bundes- und Landesparlamenten, Ministerien, Ausschüssen und Behörden und zur Landeshauptstadt München hat deutlich zugenommen. Nur durch Kommunikation und Meinungsaustausch könne der DAV auf seine Themen und Wünsche aufmerksam machen und entsprechende Zustimmung finden.

Seit dem 01.01.2014 ist der DAV nach fünf Jahren Abstinenz wieder Mitglied in der UIAA (Union Internationale des Associations d'Alpinisme). In der Generalversammlung im Oktober 2014 ist der DAV in das Management Committee gewählt worden. Dadurch erhält er eine wichtige Mitsprachemöglichkeit.

Der CAA (Club Arc Alpin) bleibt auch weiterhin die bedeutendste Organisation für die Belange der Alpen. Der CAA muss um sein Mitspracherecht bei der Alpenkonvention kämpfen, da die konkurrierende Gründung der Makroregion Alpen mit dem Arbeitstitel EUSALP geplant ist.

Klenner bedankt sich bei den Partnerverbänden Österreichischer Alpenverein und Alpenverein Südtirol, mit denen ein traditionell gutes Verhältnis besteht. Die Zusammenarbeit funktioniere problemlos.

Van de Loo berichtet von der DAV Summit Club GmbH. Diese erzielte im Jahr 2013 noch ein positives Umsatzergebnis und musste im Jahr 2014 gegen einen fortschreitenden Umsatzrückgang ankämpfen. Durch große Anstrengung ist es dennoch gelungen, ein ausgeglichenes Ergebnis zu erhalten.

Der DAV bedauert die Trennung von Ingo Nicolay, Geschäftsführer der DAV Summit Club GmbH. Aufgrund unterschiedlicher Auffassung über die strategische Ausrichtung des Unternehmens musste die Zusammenarbeit mittels ordentlicher Kündigung beendet werden. Durch nachträglich bekannt gewordene Sachverhalte, wie z. B. Aktivitäten, die eindeutig unter Missachtung der Weisungen des Gesellschafters umgesetzt wurden, musste mit Verzögerung eine außerordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Als Erkenntnis aus den jüngsten Erfahrungen wird es künftig zwei Geschäftsführer geben, die sich den kaufmännischen und den touristischen Bereich aufteilen. Den kaufmännischen Teil übernimmt Manfred Lorenz, welcher schon lange in der DAV Summit Club GmbH tätig ist. Für die zweite, noch zu besetzende Position des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin für die touristischen Belange, ist die Ausschreibung in Vorbereitung. In der Übergangszeit, hat Dr. Olaf Tabor, Hauptgeschäftsführer des DAV, diese Aufgabe temporär übernommen.

Manfred Lorenz, Geschäftsführer der DAV Summit Club GmbH, stellt sich vor. Er ist 1961 in Galtür/Österreich geboren, seit 1981 hauptberuflich als Berg- und Skiführer tätig, seit 1989 bei der DAV Summit Club GmbH beschäftigt. Er unternahm viele Alpenwanderungen und Expeditionen, seit 1997 ist er allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger. Von 2000 – 2009 war er Erster Vorsitzender des Österreichischen Bergführerverbandes, von 2009 – 2012 Zweiter Vorsitzender des internationalen Bergführerverbandes. Seit 2006 ist er der Leiter der Bergführerabteilung der DAV Summit Club GmbH und seit August 2014, zusammen mit Dr. Olaf Tabor, Geschäftsführer der DAV Summit Club GmbH.

Lorenz berichtet zum Geschäftsjahr 2014 der DAV Summit Club GmbH, dass 2014 ein sehr schwieriges Geschäftsjahr gewesen sei. Die geplanten Ziele konnten nicht alle erreicht werden, allerdings könne das Geschäftsjahr voraussichtlich noch ausgeglichen gestaltet werden und die Unternehmenslage sei stabil. Dies wurde u. a. durch verstärkte Marketingaktivitäten und vermehrte Reisebüro-Kooperationen erreicht. Der bisherige Reisekatalog der DAV Summit Club GmbH wurde in vier Einzelkataloge (Alpen, Europa und Fernziele, Expeditionen, Bike) aufgeteilt. Dieses Vorgehen erlaube eine gezieltere Kundenansprache und spare zudem Ressourcen und Portokosten. Aufgrund einer optimierten Preisgestaltung wird ein positiver Buchungstrend insbesondere für europäische Ziele erwartet.

Wucherpennig berichtet zum aktuellen Stand beim Bau des Speichersees im Skigebiet Sudelfeld. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat im August 2014 die Beschwerde des DAV gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts München, keinen Baustopp anzuordnen, zurückgewiesen. Aufgrund fehlender Erfolgsaussichten haben der DAV und der BN (BUND Naturschutz) die Klage im Hauptverfahren zurückgezogen. Scheinbar werden von Gerichten die Belange der regionalen Wirtschaft höher eingestuft als die Belange des Natur- und Umweltschutzes. Geblieben ist die breite Debatte über Sinn und Unsinn von künstlicher Beschneidung in den bayerischen Skigebieten.

Sausmikat berichtet aus der Jugend des DAV (JDAV). Die Arbeitsschwerpunkte 2014 waren die Umsetzung der Beschlüsse des Bundesjugendleitertages, der JDAV-Strukturprozess, das Projekt Prävention sexualisierter Gewalt, der Umbau der Jugendbildungsstätte, die Umfrage „Ehrenamt in der JDAV“ und das Projekt „Check Your Risk“. Der Bundesjugendleitertag regte an, die Winterräume auf Hütten auch in bewirtschafteten Zeiten nutzen zu können. Dieser Vorschlag wird in verschiedenen DAV-Gremien beraten, die Erstellung einer Broschüre ist für das Jahr 2015 geplant. Zusammen mit dem Österreichischen und dem Schweizer Slackline Verband wird ein Flyer „Slackline Grundsätze“ erstellt.

Im Zusammenhang mit der Vorlage erweiterter Führungszeugnisse empfiehlt Sausmikat den Sektionen, mit eigenen Maßnahmen so lange zu warten, bis die Jugendämter sich selbst an die Sektionen wenden. Bevor die Sektionen eine Vereinbarung mit dem jeweils zuständigen Jugendamt unterschreiben, bietet die JDAV ihre Hilfe bei der Gestaltung an. Die JDAV bedankt sich für die Unterstützung im Projekt „Check Your Risk“. Ihr Dank geht insbesondere an den JDAV Bezirk München, die Sektionen Allgäu-Immenstadt, Allgäu-Kempten, Bad Aibling, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg, Lindau, Mittenwald, München, Oberland, Prien, Rosenheim, Stuttgart und Tölz. Der Bericht endet mit dem Image-Film der JDAV Bayern. Das Ziel der Imagekampagne ist u. a. die Jugendlichen zum Engagement in der Jugendarbeit zu motivieren und sie an die Gremienarbeit heranzuführen. Sausmikat gibt bekannt, dass der nächste Bundesjugendleitertag vom 25. – 27.09.2015 in Tübingen stattfinden wird.

Mit der Information, dass die Neue Prager Hütte generalsaniert ist, leitet Tabor den Bericht aus der Bundesgeschäftsstelle ein. Sektionen, die sie gerne übernehmen und weiterbetreiben möchten, mögen ihr Interesse bekunden. Bei den Rundfunkbeiträgen auf den Hütten in Deutschland konnte die Bundesgeschäftsstelle mit der zuständige Einrichtung erfolgreich verhandeln. Zukünftig wird die Bundesgeschäftsstelle für alle Hütten eine Sammelanmeldung vornehmen. Tabor berichtet zum Sachstand der Online-Mitgliederaufnahme und beschreibt verschiedene Funktionen und Auswahlmöglichkeiten bei der Suche. Derzeit testen neun Sektionen die Online-Mitgliederaufnahme. Ende des Jahres 2014 werden alle Sektionen ein Rundschreiben mit weiteren Informationen erhalten, u. a. mit der Abfrage, ob sie sich an der Online-Mitgliederaufnahme beteiligen möchten. Zur Herstellung des AV-Kartenwerkes werden derzeit zwei neue Techniken erprobt und die erfolgversprechendere soll künftig eingesetzt werden. Die Aktualisierung der Verwaltungssoftware in der Bundesgeschäftsstelle hat aufgrund inakzeptabler Leistungserfüllung durch den zuständigen Dienstleister zu erheblichen Problemen und Verzögerungen bei internen und externen Verwaltungsprozessen geführt. Tabor räumt ein, zu lange den Prognosen und Einschätzungen des Dienstleisters vertraut und nicht früher korrigierend eingegriffen zu haben. Aktuell laufen die Aufarbeitung der identifizierten Fehler sowie die Nachverhandlungen zur Kompensation des DAV-seitig aufgelaufenen erheblichen Mehraufwandes. Zur verbandsinternen Kommunikation teilt Tabor mit, dass es nicht zielführend sei, immer größere Informationsmengen zur Verfügung zu stellen, sondern dass es wichtiger wäre, die Informationen spezifisch zu bündeln und gezielter weiterzuleiten. An entsprechenden Lösungen werde intensiv gearbeitet.

Klenner fragt, ob es Aussprachebedarf zu den Berichten gibt. Es gibt keine Wortmeldung.

#### **4. Vorstellung Initiative Bergsport - Bericht**

Köstermeyer stellt die „Initiative Bergsport“ vor. Der Bergsport als Bewegungsform hat in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einen massiven Aufschwung erfahren. Viele Menschen haben den Wunsch, sich in der Natur zu bewegen. Der DAV hat diese Entwicklung begleitet und gefördert. Gleichzeitig muss der DAV aber auch größere Anstrengungen unternehmen, um mit der fortschreitenden Entwicklung Schritt zu halten und selbst auch weiterhin neue Impulse zu setzen, sofern er die Entwicklungen entsprechend seines Anspruches und seiner Größe auch künftig mitsteuern will. Nur so könne er sich die Meinungs- und Themenführerschaft erhalten. Die „Initiative Bergsport“ befasst sich mit den Bereichen Ausbildung, Breitensport, insbesondere mit dem Klettersport sowie allgemein mit dem Leistungs- und Spitzensport.

Aktuelle gesellschaftliche Themen wie Inklusion und Bildung beeinflussen den Bergsport zunehmend. Der DAV muss sich damit auseinandersetzen und entsprechende Konzepte, Maßnahmen und Kampagnen auf Bundes-, Landes- und Sektionsebene entwickeln und konkrete Maßnahmen umsetzen.

Wichtig ist für den DAV, relevante Zielgruppen (z. B. Senioren) und Themen (z. B. Gesundheit) zu erkennen und spezifische Angebote zu gestalten. So können die Sektionen gut vorbereitet in die Zukunft blicken.

Private Kletterhallen übernehmen wachsende Anteile im Bereich der Ausbildung und spielen vor allem für die Sportart Bouldern eine immer größere Rolle. Um dieser Entwicklung zu begegnen, muss der DAV verstärkte Anstrengungen unternehmen, indem er z. B. spezielle Ausbildungen wie „Trainer Bouldern“ oder „Trainer Indoorklettern“ anbietet. Flexible Betriebskonzepte der Kletterhallen müssen dem Breiten- wie auch dem Leistungssport Rechnung tragen.

Sektionen und Landesverbände fordern mehr Unterstützung im Spitzen- und Leistungssport durch den Bundesverband bei der Durchführung von Veranstaltungen bzw. Wettkämpfen und bei der Nachwuchsförderung. Der DAV muss größere Anstrengungen unternehmen, um entsprechend seiner Größe und Bedeutung auch international bestehen zu können.

Inzwischen klettern in etwa so viele Mitglieder des DAV wie der DAV insgesamt vor 25 Jahren Mitglieder hatte. Diese Zielgruppe verlangt nach eigenen Angeboten und Berücksichtigung ihrer Interessen unter dem Dach des DAV. Der Berg- und Klettersport ist eines der zentralen Betätigungsfelder des Verbandes und seiner Sektionen sowie wichtigster Motor der Mitgliederentwicklung.

Damit der DAV auch zukünftig der Kompetenzträger in diesen Themenfeldern bleibt, ist nach Auffassung von Präsidium und Verbandsrat eine „Initiative Bergsport“ erforderlich. In diesem Rahmen soll ein Maßnahmenkatalog für die schnell wachsenden Bereiche des Bergsports erarbeitet und bereits ab 2015 in ersten Schritten umgesetzt werden.

Der Verbandsrat wird die „Initiative Bergsport“ in die Mehrjahresplanung 2016 – 2019 aufnehmen und den Sektionen im kommenden Jahr in der Hauptversammlung 2015 zur Verabschiedung vorschlagen.

Theiß, Sektion Gießen-Oberhessen, hat Anmerkungen zum Wettkampf- und Leistungssport. Er bezieht sich auf das Leitbild des DAV. Dort steht bei Bergsport und Bergsteigen „Fördert die Eigenverantwortung und den verantwortungsvollen Umgang mit dem Risiko der Natur.“ Er vermisst bei den zwei Punkten die Aspekte Athletenvereinbarung und NADA/Anti-Doping-Kontrollen. Die Athleten werden per Unterschrift dazu verpflichtet, sich bei einem einzigen Arzt in Deutschland untersuchen zu lassen, dies sei nicht eigenverantwortlich. Er erkennt keinen zwingenden Grund dafür und schlägt vor, die Kriterien der Leistungsuntersuchung zusammen zu fassen und verschiedene Ärzte in den Bundesländern zu benennen, die diese Untersuchung durchführen können. Er vermisst bezüglich der NADA-Verpflichtungen Aktivitäten des Bundesverbandes in Form von Anti-Doping-Kontrollen.

Tabor fasst beide Anliegen in einer Antwort zusammen. Als Mitglied im DOSB (Deutscher Olympischer Sportbund) unterliegt der DAV den Regelungen und Verfahren, wie sie im deutschen Sport Beschlusslage sind. In diese ist der DAV vollständig eingebunden. Zudem hat der DAV letztes Jahr eine Vereinbarung mit der NADA geschlossen, in der die Auswahl und Durchführung der Anti-Doping-Kontrollen ausschließlich bei der NADA liegen. Damit ist sichergestellt, dass die wettkampfsportlichen Maßnahmen mit den Ansprüchen mithalten können, wie sie im deutschen Sport gelten.

Die Entscheidung darüber, wo genau von wem Tests durchgeführt werden, obliegt allein der NADA. Es ist allerdings dokumentiert, dass Tests im Bereich des Kletterns als auch im Bereich des Skibergsteigens stattfinden.

Jordan, Sektion Düsseldorf, formuliert als Anregung für das Konzept „Initiative Bergsport“, dass die Frage „Wie bewerben wir den Bergsport im DAV?“ mit berücksichtigt werden sollte. Es müsse thematisiert werden, was der DAV mit Hilfe vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer schon gemacht hat. Der DAV soll zeigen, dass die Ehrenamtlichen wahrgenommen werden. Der Bergsport sollte in der Öffentlichkeit bekannter gemacht und seine Wirkung für die Mitgliedergewinnung im DAV genutzt werden.

## **5. Vermögensübersicht 2013 und Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2013**

Bericht des Präsidiums

Bericht der Rechnungsprüfer

### Bericht des Präsidiums

Van de Loo erläutert die Jahresrechnung 2013, welche aus der Vermögensübersicht zum 31.12.2013, der ertragssteuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung 2013 und der Ergebnisrechnung nach Geschäftsbereichen 2013 besteht.

In der Ergebnisrechnung 2013 erläutert er die wesentlichen Positionen bzw. die bedeutenden Abweichungen gegenüber Plan bzw. Vorjahr.

Das Vereinsvermögen stieg im Jahr 2013 von 36,6 Mio. € auf 37,2 Mio. €. Bei den Rückstellungen gab es Veränderungen um 1,1 Mio. €. Die Bankverbindlichkeiten wurden um 0,7 Mio. € reduziert. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stiegen um 600 T€.

Aufgrund der zurzeit geltenden niedrigen Zinsen wird das Jahresergebnis stark beeinflusst werden. Die Liquidität des DAV wird diesbezüglich zwar nicht belastet, aber das Jahresergebnis wird in den kommenden Jahren unter den Zusatzaufwendungen für Pensionsrückstellungen leiden. An den bestehenden Verträgen sei nichts zu ändern, aber die derzeit gültige Versorgungsvereinbarung wurde zum 31.12.2014 gekündigt. Für künftige Neueinstellungen wird daher eine andersartige Altersvorsorge erarbeitet. Für alle jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle besteht Bestandsschutz.

Die Sektionsdarlehen sind nahezu konstant geblieben. Es ist ein Rückgang der Pachteinahmen im Anzeigengeschäft von DAV Panorama zu verzeichnen. Der Heftumfang wurde verringert, dies bedeutet weniger Druckkosten und geringeres Porto. An der Papierqualität soll nichts geändert werden. Ab dem Jahr 2015 ist der Verlag Gruner + Jahr der neue Anzeigenpächter für DAV Panorama.

Van de Loo gibt einen Ausblick auf die Vermögensübersicht 2014. Aufgrund des gestiegenen Verbandsbeitrages, kann ein besseres Ergebnis erzielt werden. Es sei aber damit zu rechnen, dass der Mitgliederzuwachs (5,01 % im Jahr 2013) geringfügig zurückgehen wird. Er mahnt an, rechtzeitig Kosteneinsparungen vorzunehmen und diese auch bei der Mehrjahresplanung 2016 – 2019 zu berücksichtigen.

## Bericht der Rechnungsprüfer

Adora, Müller und Stolz haben zusammen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH die Rechnungsprüfung durchgeführt. Die Schwerpunkte der Prüfungen lagen beim Betrieb der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang und beim Stabsressort Jugend. Adora verliest den Prüfungsbericht.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungsmaßnahmen kommen die Rechnungsprüfer zu dem Ergebnis, dass das Rechnungswesen des DAV im Kalenderjahr 2013, soweit es Gegenstand der Prüfung war, angemessen ist und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Rechnungslegung entspricht.

Die Rechnungsprüfer empfehlen der Hauptversammlung 2014, dem Präsidium und dem Verbandsrat gemäß § 21 Buchstabe c) der DAV-Satzung für das Kalenderjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Die Rechnungsprüfer schlagen vor, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH zur Unterstützung der Rechnungsprüfer das Mandat im bisherigen Umfang auch für das Rechnungsjahr 2014 zu erteilen.

Adora bedankt sich auch im Namen von Müller und Stolz bei Winfried Kießling, Leiter des Geschäftsbereiches Finanzen und Zentrale Dienste, für die Bereitstellung der Unterlagen, die umfänglichen Erläuterungen und die gute Zusammenarbeit.

Zu dem Bericht der Rechnungsprüfer werden keine Fragen gestellt.

## **6. Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates**

Ruberg, Sektion Hildesheim, beantragt die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates für das Jahr 2013.

Klenner bittet um Abstimmung zur Entlastung.

Abstimmung zu TOP 6	<b>dafür:</b>	<b>Mehrheit der Stimmen</b>
<b>Entlastung</b> Präsidium und	dagegen:	keine Stimmen
Verbandsrat	Enthaltungen:	keine Stimmen

Somit ist die Entlastung des Präsidiums und des Verbandsrates einstimmig erteilt. Klenner bedankt sich auch im Namen seiner Präsidiumskollegen und des Verbandsrates für das Vertrauen. Sie werden sich weiterhin bemühen, so intensiv zum Wohle des DAV und für die Sektionen zu arbeiten.

## **7. Berufung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für das Jahr 2015** Antrag des Verbandsrates

Der Verbandsrat stellt den Antrag:

**Die Hauptversammlung beschließt, dass gemäß § 26 der DAV-Satzung die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Kleeberg & Partner GmbH die Rechnungsprüfer im Jahr 2015 bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 unterstützt.**

Zum **Antrag** werden keine Fragen gestellt. Es folgt die Abstimmung bezüglich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Abstimmung für Wirtschaftsprüfung mit <b>Dr. Kleeberg &amp; Partner GmbH</b> für das Prüfungsjahr 2014	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> keine Stimmen keine Stimmen
--	--	---

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **8. Neuregelung Hüttenpatenschaften** Antrag des Verbandsrates

1985 hat die Hauptversammlung des DAV in Memmingen die Hüttenumlage beschlossen. Seitdem gibt es auch die Möglichkeit für nicht-hüttenbesitzende Sektionen, als Patensektion Hüttenpatenschaften einzugehen.

Die Hüttenumlage dient als Ausgleich für die hüttenbesitzenden Sektionen: Sie tragen eine finanzielle Mehrbelastung, da auf den DAV-Hütten alle Mitglieder die gleichen Rechte haben, unabhängig davon, ob ihre Heimatsektion eine Hütte besitzt oder nicht. Seit dem Beschluss der Hauptversammlung 2006 beträgt die Hüttenumlage 4 € pro Vollmitglied und 2 € pro ermäßigtem Beitragszahler.

Nachdem es bislang keine verabschiedete Regelung gab, wie viele Hüttenpatenschaften eine Hütte haben darf und ob eine Patenschaft auf mehrere Hütten aufgeteilt werden kann, hat der Bundesverband eine Überarbeitung der Regelung vorgenommen.

Bisher überweist die Patensektion die Hüttenumlage direkt an die hüttenbesitzende Sektion. Der Bundesverband wird über die erfolgte Zahlung nicht in Kenntnis gesetzt.

Die Bundesgeschäftsstelle wird regelmäßig von hüttenbesitzenden Sektionen und Patensektionen zur Höhe des Patenschaftsbetrages angefragt. Auch ist es schon vorgekommen, dass z. B. durch Wechsel im Vorstand die Zahlung des Patenschaftsbetrages vergessen wurde. Dies zeigt u. a., dass das Berechnungsverfahren und der Geldfluss mitunter schwer nachzuvollziehen sind und es kaum Überprüfungsmöglichkeiten gibt. Eindeutige und nachvollziehbare Regelungen zum Verfahren sind daher erforderlich.

Der Verbandsrat hat in seiner 36. Sitzung im Juli 2014 folgende Kriterien für die Vergabe von Hüttenpatenschaften beschlossen:

- Die Anzahl der Patenschaften pro Hütte der Kategorie I ist nicht begrenzt.
- Es können mehrere Hüttenpatenschaften eingegangen werden.
- Künftig findet eine regelmäßige jährliche Information der hüttenbesitzenden Sektionen und der Patensektionen durch die Bundesgeschäftsstelle statt.

Im Zuge der Modifizierung der Hüttenpatenschaften sieht der Verbandsrat nun einen weiteren Änderungsbedarf:

- Die Anzahl der Patenschaften pro Hütte der Kategorie I ist nicht begrenzt.
- Die Berechtigung für eine Patenschaft wird auf Hütten der Kategorie I\* beschränkt.
- Für Hütten der Kategorie II\* und Mittelgebirgshütten sollen keine Patenschaften mehr möglich sein.
- Für bisher bestehende Patenschaften soll Bestandsschutz gelten, solange die Patensektion bereit ist, die Hüttenpatenschaft aufrecht zu erhalten.

Der Verbandsrat stellt folgenden Antrag:

**Die Hauptversammlung beschließt, dass Hüttenpatenschaften künftig nur noch für Hütten der Kategorie I eingegangen werden dürfen. Für bestehende Patenschaften mit Hütten der Kategorie II und bergsteigerisch wichtigen Mittelgebirgshütten besteht Bestandsschutz, solange die Patensektion bereit ist, die Hüttenpatenschaft aufrecht zu erhalten.**

Die Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln beantragen zu dem darüber hinaus, dass der Bundesverband die Patenschaftsgelder ebenso wie die Umlage-Beiträge einzieht und an die jeweiligen Sektionen weiterleitet. Dadurch würde eine transparente, einheitliche und innerhalb der Solidargemeinschaft nachvollziehbare Vorgehensweise erreicht.

Der Antrag lautet:

*„Der bestehende Antrag wird wie folgt erweitert.*

*Ferner erfolgt ab dem Vereinsjahr 2015 die finanzielle Abwicklung alle Hüttenpatenschaften über die Bundesgeschäftsstelle. In Folge dessen entrichtet jede Sektion, die eine Hüttenumlage abführen muss, den dafür erforderlichen Umlagebetrag direkt an den DAV-Bundesverband.*

*Bei Vorliegen einer anerkannten Hüttenpatenschaft leitet der DAV-Bundesverband diese Mittel dann an die entsprechende hüttenbesitzende Sektion weiter, mit der ein Patenschaftsverhältnis besteht.*

*Die Zahlung an den DAV-Bundesverband wird nach entsprechender Zahlungsaufforderung durch diesen mit der ersten Rate des Verbandsbeitrages fällig.*

*Begründung:*

*Mit dem beschriebenen Vorgehen wird eine transparente, einheitliche und innerhalb der Solidargemeinschaft nachvollziehbare Vorgehensweise erreicht. Diese löst und vereinfacht insbesondere die auf S. 50/51 der Einladungsschrift unter „Handhabung der Hüttenpatenschaft“ beschriebenen Probleme.“*

Manstorfer, Sektion München, trägt den Änderungsantrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln vor.

Anmerkung:

- \* Hütten der Kategorie I: u. a. höher gelegen, Stützpunkt in einem bergsteigerisch bedeutsamen Gebiet und nur in Ausnahmefällen mit mechanischen Hilfen erreichbar.
- Hütten der Kategorie II: u. a. geeignet für einen mehrtägigen Winter- und/oder Sommeraufenthalt, kann mechanisch erreichbar sein.



Zudem gibt es einen weiteren Änderungsantrag der Sektionen Alpinclub Berlin, Chemnitz, Dessau, Jena, Leipzig, Magdeburg, Potsdam, Rostock, Sächsischer Bergsteigerbund, Sedlitzer Bergfreunde und Zittau. Dieser Änderungsantrag beinhaltet, dass die vom DAV 1985 in Memmingen beschlossene Regel zu Hüttenpatenschaften erhalten bleibt und damit für Mittelgebirgshütten weiterhin eine Patenschaft eingegangen werden kann.

Der Antrag lautet:

*„Die Hauptversammlung möge beschließen:*

- 1. Die von der Hauptversammlung des DAV 1985 in Memmingen beschlossene Regelung zur Hüttenpatenschaft wird bestätigt.*
- 2. Das Präsidium wird beauftragt, eindeutige und nachvollziehbare Regelungen zur Handhabung der Hüttenpatenschaften zu schaffen.*

*Begründung*

*1. Entgegen dem Antrag des Verbandsrates soll an der bestehenden Hüttenpatenschaftsregelung festgehalten werden: Sinn und Zweck der gegenwärtigen Regelung für die Mittelgebirgshütten sind nicht entfallen. Der vom Verbandsrat behauptete geringere Aufwand für Mittelgebirgshütten rechtfertigt die Ausnahme der Mittelgebirgshütten von der Patenschaftsregelung nicht.*

*a) Sinn und Zweck der Hüttenpatenschaft ist die Förderung des Zusammenhalts und der kameradschaftlichen Partnerschaft zwischen den Sektionen. Die Mitglieder der Patensektion haben so eine besondere Beziehung zur Hütte der anderen Sektion und nutzen diese für gemeinsame Aufenthalte in der Hütte. Neue Kontakte entstehen, Freundschaften werden gepflegt. Dies wird für Sektionen mit Mittelgebirgshütten nicht mehr möglich sein, wenn der Antrag des Verbandsrates beschlossen werden sollte. Auch die geplante Bestandsschutzregelung für die drei Mittelgebirgshütten, für die es Patenschaften gibt, würde nichts daran ändern, dass die drei betreffenden Sektionen keine neuen Patenschaften eingehen oder wegbrechende Patenschaften ersetzen können.*

*b) Aus dem Antrag des Verbandsrates geht nicht hervor, was sich seit der Einführung der Hüttenpatenschaft im Jahre 1985 bezüglich der Mittelgebirgshütten geändert hat, weswegen sie heute von der Patenschaftsregelung ausgenommen werden müssen. Der Verbandsrat hat lediglich dargelegt, dass der Investitions- und Unterhaltungsaufwand jeder Kategorie I-Hütte höher sei, als bei Mittelgebirgshütten. Was sich an diesem Investitions- und Unterhaltungsaufwand der Kategorie I-Hütten ändert, wenn die Patenschaftsregelung für Mittelgebirgshütten gestrichen wird, hat der Verbandsrat hingegen nicht dargelegt. Es liegt auf der Hand, dass der Investitions- und Unterhaltungsaufwand der Kategorie I-Hütten dadurch nicht sinkt.*

*2. Das Transparenzproblem ist mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle lösbar. Dies ist möglich, indem das Präsidium darauf hinwirkt, dass die Bundesgeschäftsstelle den Sektionen stichtagsbezogen (zum 1. Januar) mitteilt, welche Mitgliederzahl für alle Verbindlichkeiten der Sektionen, also auch für etwaige Hüttenpatenschaften, zugrunde zu legen ist. Das Präsidium soll weitere geeignete und in der Einladungsschrift angekündigte Maßnahmen ergreifen, um das dort beschriebene Transparenzproblem zu lösen“.*

Nareike, Sektion Sächsischer Bergsteigerbund, trägt den Änderungsantrag der Sektionen Alpinclub Berlin, Chemnitz, Dessau, Jena, Leipzig, Magdeburg, Potsdam, Rostock, Sächsischer Bergsteigerbund, Sedlitzer Bergfreunde und Zittau vor. Er fügt an, dass die antragstellenden Sektionen auch den Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln (finanzielle Abwicklung über Bundesverband) unterstützen würden. Dies sei eine Konkretisierung ihres zweiten Teils des Antrags (eindeutige und nachvollziehbare Regelungen).

Die beiden Änderungsanträge der Sektionen waren den Teilnehmern der Hauptversammlung ca. zwei Wochen vor Beginn der Versammlung zugesandt worden.

Der Verbandsrat hat in seiner 37. Sitzung am 06./07.11.2014 beschlossen, sich dem Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln (s. o.) anzuschließen.

Das beschriebene Verfahren könnte bereits zum 01.01.2015 umgesetzt werden. Dabei würde mit der ersten Rate des Verbandsbeitrages auch die Hüttenumlage mit dem Mitgliederstand zum 01.01. des Beitragsjahres eingezogen werden und der Rest zum 15.12. für Neumitglieder in Rechnung gestellt.

In der anschließenden umfangreichen Aussprache wurden die verschiedenen Standpunkte vorgetragen.

Gran, Kommission Recht, ist der Meinung, dass der 1985 beschlossene Hüttenausgleich eine der hervorstechendsten Solidarleistungen des DAV sei und daran nichts geändert werden solle. Die Sektionen müssten sich nur genau an die vereinbarten Regeln halten und z. B. in ihrem jährlichen Hüttenbericht eventuelle Hüttenpatenschaften aufzählen. Außerdem kämen die nächsten 20 – 40 Jahre wohl kaum weitere Mittelgebirgshütten oder Hütten der Kategorie II als förderfähige Objekte hinzu. Was sich 30 Jahre so bewährt hat, solle so weiterlaufen.

Höfer, Sektion Laufen, fragt, wie hoch der Aufwand des Einzugs und der Umverteilung des Patenschaftsbeitrages beim Bundesverband sein wird. Ebenso stellt er die Frage, ob jede Patensektion mit der finanziellen Abwicklung durch den Bundesverband einverstanden wäre.

Wucherpfennig antwortet, dass wie in der Einladungsschrift auf Seite 51 dargestellt, der Verbandsrat bereits in seiner 36. Sitzung im Juli 2014 beschlossen hat, die Sektionen über bestehende Hüttenpatenschaften und den Umlagebeitrag jährlich zu informieren. Dies bedeute erhöhten Aufwand für den Bundesverband. Der weitergehende Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln (finanzielle Abwicklung über Bundesverband) würde den Aufwand für den Bundesverband sogar vereinfachen und weniger Arbeit bedeuten.

Kubatschka, Sektion Rheinland-Köln, befürwortet die geplante Transparenz und plädiert für den Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln.

Am Ende der Aussprache stehen insgesamt drei Anträge zur Abstimmung:

- Antrag des Verbandsrates wie in der Einladungsschrift abgedruckt
- Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln, der den Antrag des Verbandsrates erweitert
- Antrag der Sektionen Alpinclub Berlin, Chemnitz, Dessau, Jena, Leipzig, Magdeburg, Potsdam, Rostock, Sächsischer Bergsteigerbund, Sedlitzer Bergfreunde und Zittau, der die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen bestätigen soll

Klenner schlägt vor, dass zuerst über den Änderungsantrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln abgestimmt wird, da dieser die weitestgehenden Auswirkungen beinhaltet. Falls dieser Antrag keine Mehrheit finden würde, müsste anschließend über die anderen Anträge abgestimmt werden.

Der **Antrag** des Verbandsrates (Teil 1), ergänzt durch den **Antrag** der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln (Teil 2) lautet:

**Die Hauptversammlung beschließt, dass Hüttenpatenschaften künftig nur noch für Hütten der Kategorie I eingegangen werden dürfen. Für bestehende Patenschaften mit Hütten der Kategorie II und bergsteigerisch wichtigen Mittelgebirgshütten besteht Bestandschutz, solange die Patensektion bereit ist, die Hüttenpatenschaft aufrecht zu erhalten.**

**Ferner erfolgt ab dem Vereinsjahr 2015 die finanzielle Abwicklung aller Hüttenpatenschaften über die Bundesgeschäftsstelle. In Folge davon entrichtet jede Sektion, die eine Hüttenumlage abführen muss, den dafür erforderlichen Umlagebetrag direkt an den DAV-Bundesverband. Bei Vorliegen einer anerkannten Hüttenpatenschaft leitet der DAV-Bundesverband diese Mittel dann an die entsprechende hüttenbesitzende Sektion weiter, mit der ein Patenschaftsverhältnis besteht. Die Zahlung an den DAV-Bundesverband wird nach entsprechender Zahlungsaufforderung durch diesen mit der ersten Rate des Verbandsbeitrages fällig.**

Während der offenen Abstimmung ist zunächst noch keine eindeutige Mehrheit zu erkennen, sodass erst die Auszählung abgewartet werden muss, bevor die nächste Abstimmung zum Sachverhalt erfolgen kann.

Da das Ende der Hauptversammlung des ersten Tages bereits überschritten ist (18.10 Uhr), können die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses und eine mögliche Abstimmung über den zweiten Änderungsantrag am Beginn des zweiten Tages, am 08.11.2014, erfolgen.

Klenner eröffnet am Samstag, den 08.11.2014, um 9.00 Uhr, den zweiten Teil der Hauptversammlung.

Nareike, Sektion Sächsischer Bergsteigerbund, stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Abstimmung des gestrigen Abends zum Antrag des Verbandsrates (Teil 1) und dem Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln (Teil 2) für unwirksam zu erklären und neu abzustimmen, da nicht allen stimmberechtigten Sektionsvorsitzenden eindeutig klar war, ob nur über den Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln (finanzielle Abwicklung über Bundesverband) oder auch über den Antrag des Verbandsrates (nur noch Hütten der Kategorie I können Patenschaften eingehen) abgestimmt wurde.

Nareike ist der Meinung, dass nur über den Änderungsantrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln zu TOP 08 „Neuregelung Hüttenpatenschaften“ abgestimmt wurde. In dessen Änderungsantrag heißt es „*Der bestehende Antrag wird wie folgt erweitert.*“. Dieser Antrag trägt das Datum 14.10.2014, während der Änderungsantrag der Sektion Sächsischer Bergsteigerbund u. a. vom 09.10.2014 datiert. Es sei also nicht ganz klar, was mit „*Der bestehende Antrag ...*“ gemeint sei. Er habe daher verstanden, dass am Vortag über insgesamt drei Anträge abgestimmt werden sollte, also auch gesondert über den Antrag des Verbandrates. Dieses Vorgehen wäre nicht nötig gewesen, wenn sich die zuvor zitierte Formulierung auf den Antrag des Verbandrates bezieht. Dadurch sei eine kleine Irritation entstanden, die aufgeklärt werden sollte. Nareike und die antragenden Sektionen beantragen daher, die Abstimmung vom Vortag für unwirksam zu erklären und noch einmal in das Abstimmungsverfahren einzusteigen.

Klenner erläutert, dass dies ein Geschäftsordnungsantrag sei und zu Geschäftsordnungsanträgen jeweils nur ein Redebeitrag zur Befürwortung oder Ablehnung des Antrages zulässig sei.

Theiß, Sektion Gießen-Oberhessen, meldet sich zur Gegenrede. Im Vorfeld der Abstimmung am Vortag sei deutlich die Reihenfolge der Anträge und das Prozedere erklärt worden. Theiß vermutet, dass Nareike und die antragstellenden Sektionen fürchten, dass über ihren Antrag nicht abgestimmt wird und sie deshalb die Abstimmung anfechten und neu abstimmen lassen wollen.

Klenner ruft zur Abstimmung auf. Nareike, Sektion Sächsischer Bergsteigerbund, formuliert den **Antrag**:

**Die Abstimmung zu TOP 08 von gestern wird als unwirksam erklärt und deshalb wird heute über die vorliegenden Anträge noch einmal neu abgestimmt.**

Abstimmung zu TOP 08	dafür:	1.939 Stimmen
<b>Geschäftsordnungsantrag</b>	<b>dagegen:</b>	<b>2.541 Stimmen</b>
Sektion Sächsischer Bergsteigerbund	Enthaltungen:	194 Stimmen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Nachdem der Geschäftsordnungsantrag abschließend behandelt worden war, gibt Klenner das Ergebnis der Abstimmung über den Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau und Rheinland-Köln bekannt.

Das Abstimmungsergebnis lautet

Abstimmung für <b>Neuregelung Hüttenpatenschaft</b> gemäß Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau, Rheinland-Köln	<b>dafür:</b>	<b>3.030 Stimmen</b>
	dagegen:	1.587 Stimmen
	Enthaltungen:	582 Stimmen

Damit ist der Antrag angenommen und eine weitere Abstimmung über die verbliebenen Anträge nicht mehr erforderlich.

## 9. Rechtsschutzversicherung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder

Antrag des Verbandsrates

Für Fachübungsleiter und -leiterinnen mit Lizenz, Gremien-Mitglieder des Bundesverbands sowie Angestellte der Bundesgeschäftsstelle gibt es seit Jahren eine Strafrechtsschutzversicherung. Sie gilt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen wegen des Vorwurfes einer Verletzung einer Vorschrift des Strafordnungswidrigkeits- sowie des Disziplinar- und Standesrechtes. Die Möglichkeit, dass bereits rechtliche Beratung vor Einleitung eines Strafverfahrens möglich ist, hat sich in vielen Fällen bereits bewährt. Nun soll auch eine Rechtsschutzversicherung für Vorstände, ungeprüfte Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter und sonstige im Auftrag der Sektion tätige Mitglieder ohne Namensnennung den Sektionen angeboten werden. Der Verbandsrat vertritt die Auffassung, dass dieses Angebot für alle Sektionen eine sinnvolle Ergänzung des Versicherungsschutzes für die Sektionen ist.

Van de Loo berichtet, dass auf den Sektionentagen in Südbayern und Nordrhein-Westfalen diskutiert wurde, ob der DAV statt einer Versicherung zum Rechtsschutz eine Fondslösung anbieten könnte. Das würde bedeuten, dass beim Bundesverband entsprechende Mittel angesammelt werden und bei einem Schadensfall die anfallenden Rechtsanwaltskosten aus diesen Fonds gezahlt werden. Dazu bestünde die Möglichkeit aus dem Verbandsbeitrag vier Jahre lang jährlich 75.000 € in den Fonds einzuzahlen. Als Obergrenze für den Fonds wären 300 T€ angemessen. Das entspräche der maximal möglichen Versicherungssumme für einen einzelnen Schadensfall. In den Jahren 2012 und 2013 wurden durch die versicherten Sektionen keine Schadensfälle gemeldet.

Falls die Sektionen den Beitrag für die Rechtsschutzversicherung per Sonderumlage bezahlen würden, fiel Versicherungs- oder Umsatzsteuer an. Wenn der Beitrag zur Rechtsschutzversicherung aus dem Verbandsbeitrag bezahlt würde, wäre dies steuerfrei. Die Finanzierung aus dem Verbandsbeitrag müsste im Rahmen der Mehrjahresplanung 2016 – 2019 berücksichtigt werden.

Da derzeit 145 Sektionen einen Einzelvertrag zur Rechtsschutzversicherung für Fachübungsleiter und Fachübungsleiterinnen mit Lizenz abgeschlossen haben, wäre diese Fondslösung frühestens ab 01.01.2016 sinnvoll. Damit hätten die Sektionen die Möglichkeit, die bestehende Versicherung zum Ende des Jahres 2015 zu kündigen.

Der ursprüngliche Antrag des Verbandsrates lautet (Einladungsschrift S. 54):

*„Die Hauptversammlung beschließt, für die Vorstände, die ungeprüften Touren-/Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie für die Sektion tätige Mitglieder ab 01.01.2015 eine Strafrechtsschutzversicherung abzuschließen. Diese ist für die Sektionen beitragspflichtig.“*

Der Verbandsrat stellt folgenden **Änderungsantrag** an die Hauptversammlung:

**Die Hauptversammlung beschließt für die Vorstände, die ungeprüften Touren- und Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie für die in der Sektion tätigen Mitglieder ab 01.01.2016 einen Fonds für den Strafrechtsschutzbereich einzurichten. Die Finanzierung erfolgt ab 2016 aus dem Verbandsbeitrag. Der Leistungsumfang entspricht dem ursprünglich vorgeschlagenen Versicherungsumfang wie auf S. 52/53 der Einladungsschrift 2014 dargestellt.**

Dobner, Sektion München, macht den Vorschlag, in die Rechtsschutzversicherung auch die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Teil nicht Mitglied der Sektion sind, aufzunehmen.

Ballweg, Landesjugendleitung JDAV Bayern, fragt, ob die Rechtsschutzversicherung auch für die Landesverbände und für die Landesjugendleitung der JDAV Bayern gelte.

Gerrens, Sektion Allgäu-Kempton, van de Loo und Klenner antworten, dass es steuerrechtlich geprüft werden müsste, ob der Verband aus Mitgliedsbeiträgen Leistungen finanzieren darf, die hinterher Nicht-Mitgliedern (hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zugutekommen. Wenn ein angestellter Mitarbeiter einen Fehler macht, ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, es sei denn, der Mitarbeiter macht etwas, was strafrelevant in seinen eigenen Bereich fällt. Es wird noch einmal betont, dass es hier um die Ausübung von ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen von Sektionsveranstaltungen geht und nicht um die Ausübung des Berufes, die damit abgedeckt werden soll.

Schiweck, Sektion Recklinghausen, möchte wissen, was passieren wird, wenn die 300 T€ aus dem Fonds verbraucht sind und ein neuer Fall hinzu tritt.

Van de Loo antwortet, dass der Fonds dann neu aufgefüllt werden müsste. Es wäre angesichts der aus der Vergangenheit bekannten Fälle sehr unwahrscheinlich, dass der ganze Fonds aufgebraucht wird.

Trinkwalder, Sektion Kaufbeuren-Gablonz, macht den Vorschlag, die geplante Rechtsschutzversicherung bereits ab dem 01.01.2015 einzuführen.

Van de Loo erläutert noch einmal, dass 145 Sektionen bereits eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben und sie die Versicherung erst zum Ende des Jahres 2015 kündigen können. Würde man trotzdem schon am 01.01.2015 beginnen, wären die Sektionen mit der bestehenden Versicherung benachteiligt, da sie dann zweimal den Versicherungsbeitrag zahlen müssten.

Gran, Vorsitzender der Kommission Recht, spricht für den Änderungsantrag des Verbandsrates. Es sei ein guter Gedanke von Präsidium und Verbandsrat. Die Versicherung sei ein Schritt zur Rechtssicherheit. Es herrsche kein Druck, die Versicherung bis zum 01.01.2015 aufzubauen. Die 300 T€ Fondseinlage seien mehr als genug, um anfallende Gerichts- und Rechtsanwaltskosten zu bezahlen. Normalerweise bewegen sich die Kosten zwischen 10.000 und 12.000 €.

Behr, Sektion AlpinClub Berlin, fragt, wer den Fonds verwaltet, wer die Inanspruchnahme prüft und wer die Gelder bewilligt oder ablehnt.

Van de Loo antwortet, dass der Bundesverband den Fonds verwaltet wird und es für den DAV wie bisher oberstes Gebot ist, seine Mitglieder zu schützen und ihnen zu helfen.

Klenner ruft zur Abstimmung über den **Änderungsantrag** des Verbandsrates auf:

**Die Hauptversammlung beschließt für die Vorstände, die ungeprüften Touren- und Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie für die in der Sektion tätigen Mitglieder ab 01.01.2016 einen Fonds für den Strafrechtsschutzbereich einzurichten. Die Finanzierung erfolgt ab 2016 aus dem Verbandsbeitrag. Der Leistungsumfang entspricht dem ursprünglich vorgeschlagenen Versicherungsumfang wie auf S. 52/53 der Einladungsschrift 2014 dargestellt.**

Abstimmung für Fonds für den <b>Strafrechtsschutzbereich</b> ab 01.01.2016 für alle Sektionen	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> wenige Stimmen wenige Stimmen
---	--	---

Damit ist der Antrag angenommen.

## **10. Sondervereinbarung des DAV-Hauptvereins mit den Sektionen München und Oberland**

Antrag der Sektion Laufen

Im November 2008 wurde zwischen dem Bundesverband und den Sektionen München und Oberland eine Vereinbarung über die „Grundzüge der Zusammenarbeit zwischen DAV-Hauptverein und der Sektion München und der Sektion Oberland“ geschlossen. Auf Antrag der Sektion Laufen wurde diese Vereinbarung in der Einladungsschrift zur Hauptversammlung 2009 in Kempten veröffentlicht, so dass den Mitgliedern der Inhalt der Vereinbarung seither bekannt ist.

Höfer, Sektion Laufen, erläutert den zu dieser Hauptversammlung gestellten Antrag. Die Sektion erwartet einen Rechenschaftsbericht über die Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und bittet um Auskunft, wie künftig mit der Vereinbarung umgegangen werden soll.

Am 03.07.2014 wurde in einer gemeinsamen Sitzung von Mitgliedern des DAV-Präsidiums und Vorstandsmitgliedern der Sektionen München und Oberland die einvernehmliche Auflösungsvereinbarung beschlossen.

Eine Kopie des Dokuments zur Auflösung wurde den Sektionen am 07.10.2014 zur Kenntnis zugesandt.

Klenner erläutert zum Sachverhalt, dass man in der Lage sein sollte, durch Kommunikation die Dinge zu regeln, die zwischen dem Bundeverband und den Sektionen allgemein zu regeln sind. Das habe zuletzt auch sehr gut funktioniert. Konkrete Anliegen sollten unmittelbar angesprochen und einvernehmlich gelöst werden.

Die antragstellende Sektion nimmt die Informationen zur Kenntnis.

## **11. Grundsatzentscheidung Onlinespenden auf alpenverein.de**

Antrag des Verbandsrates

Jährlich findet eine Spendenaktion der Sektionen statt und zwar im Wechsel zentral (durch den DAV-Bundesverband; Ertrag fließt dem Beihilfenetat Hütten und Wege zu) und dezentral (freiwillige Spendenaktion der Sektion für eigene Projekte).

Da bisher über die Verwendung der Gelder in den DAV-Medien noch nicht ausführlich berichtet wurde, hat der Verbandsrat in seiner Sitzung im Juli 2014 beschlossen, dass mit Ausblick auf die künftigen Spendenaktionen immer in der jeweiligen Septemбераusgabe Panorama und auf alpenverein.de verbunden mit der Ankündigung der nächsten Spendenaktion über die Mittelverwendung der Spendengelder berichtet wird.

Im Zuge von Überlegungen, die Zielgruppe für mögliche Spender zu vergrößern, wurde festgestellt, dass die Zugriffszahlen auf alpenverein.de steigen. Dieses Potential sollte künftig stärker genutzt werden, d. h. auch alpenvereinsinteressierten Nicht-Mitgliedern sollte eine Spendenmöglichkeit angeboten werden. Dadurch eröffnet sich dem DAV nicht nur ein zusätzliches Finanzierungsinstrument, sondern gegebenenfalls auch ein neues Mitgliederpotential.

Der Verbandsrat schlägt daher vor, künftig ein Spendenportal für die Sektionen des Alpenvereins und den Bundesverband einzurichten.

Ein konkretes Konzept für die Einrichtung eines möglichen Spendenportals soll nach einer entsprechenden Hauptversammlungsentscheidung durch eine Arbeitsgruppe erarbeitet und nach deren Vorgaben umgesetzt werden.

Der Verbandsrat bittet die Hauptversammlung einen Grundsatzbeschluss für oder gegen die Einführung eines Online-Spendenportals zu treffen. Der **Antrag** lautet:

**Der Verbandsrat bittet die Hauptversammlung, einen Grundsatzbeschluss für oder gegen die Einführung eines Online-Spendenportals für die Sektionen und den DAV-Bundesverband auf alpenverein.de zu treffen.**

Die Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart stellen folgenden **Ergänzungsantrag**:

*„Die Einholung von Spenden liegt im ureigensten Interesse der Sektionen und wird, wie im Antrag des DAV-Verbandsrates beschrieben, von diesen für die ganze Breite der Sektionsaktivitäten betrieben. Durch das Onlinespenden-Portal auf der DAV-Website alpenverein.de darf hierzu keine Konkurrenzsituation entstehen.*

*Die nachfolgenden Sektionen lehnen daher ein Onlinespendenportal auf alpenverein.de ab und stellen folgenden Ergänzungsantrag an die Hauptversammlung:*

*Im Falle einer Entscheidung für die Einrichtung eines Onlinespendenportales auf alpenverein.de wird die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Prinzipien - analog dem früheren Vorgehen bei der Einführung des Konzepts zum „Fundraising“ - eingerichtet, wobei die Sektionen in der Arbeitsgruppe mehrheitlich vertreten sind. Der erarbeitete Entwurf soll dann in der nächsten HV 2015 beraten und ggf. beschlossen werden.*



*Dem Entwurf sind folgende Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:*

- *Die Spendenbereitschaft ist durch Benennung konkreter Projekte der Sektionen und des Bundesverbands zu fördern. Dabei müssen spendenbereite Sektionsmitglieder durch entsprechenden Aufbau der Seiten vorrangig zu Projekten der eigenen Sektion auf deren jeweiliger Homepage geführt werden.*
- *Erst wenn die Förderung dieser Projekte der eigenen Sektion bewusst nicht gewünscht wird oder wenn z.B. seitens der eigenen Sektion kein förderfähiges Projekt vorliegt oder wenn ein Nichtmitglied spenden will, soll die Wahlmöglichkeit zwischen Projekten anderer Sektionen oder dem zentralen Hüttentopf möglich sein.*

*Erläuterung:*

*In der Sitzung des Verbandsrats vom 14./15.03.2014 hat dieser die Einrichtung einer zentralen Spendenplattform zugunsten des DAV-Bundesverbandes via Internet über die Homepage des Deutschen Alpenvereins beschlossen (veröffentlicht im Forum 5/ 14, Punkt C). Dies geht deutlich über die in den vergangenen DAV-Hauptversammlungen durch die Sektionen beschlossene Situation hinaus. Die ursprüngliche Vorgabe, jede Sektion frei entscheiden zu lassen, ob ihre eigenen Mitglieder zu einer zentralen Spendenaktion seitens des DAV Bundesverbands aufgerufen werden dürfen oder ob die Sektion dies eigenverantwortlich selbst unternimmt (was die große Mehrheit der Sektionen wahrnimmt), wurde durch diesen Beschluss des Verbandsrats signifikant ausgehöhlt.*

*Da damit eine unzulässige Erweiterung der bisherigen Beschlusslage vorlag, legten die Sektionen München und Oberland am 20.05.2014 Berufung zu diesem kritischen Verbandsratsbeschluss ein. Der Beschluss wurde vom Verbandsrat dann in seiner nachfolgenden Sitzung dahingehend abgeändert, dass einerseits die DAV-Hauptversammlung grundsätzlich über ein Online-Spendenportal entscheiden soll und andererseits dieses nun für die Sektionen und den DAV-Bundesverband aufgebaut werden soll. Hierzu soll eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden.*

*Um der Arbeitsgruppe eine effektive Erarbeitung zu ermöglichen und um spätere grundsätzliche Korrekturen zur Wahrung der Sektionsinteressen zu vermeiden, sind im Ergänzungsantrag Rahmenvorgaben für die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sowie für den Aufbau und die Gestaltung des zentralen Spendenportals vorgesehen."*

Treibel, Sektion Oberland, erläutert den Antrag. Er ist entstanden, weil die Sektion Oberland Berufung zu dem Beschluss des Verbandsrates vom März 2014 eingelegt hat. Dort hat der Verbandsrat beschlossen, ein Online-Spendenportal auf alpenverein.de einzurichten, ohne die Sektionen zu fragen oder zu informieren. Treibel bittet zukünftig die Kommunikation zu verbessern. Im Juli hat der Verbandsrat seinen Beschluss, ein Online-Spendenportal einzurichten, zurückgenommen und den Antrag an die Hauptversammlung gestellt, darüber grundsätzlich zu entscheiden. Die reine Grundsatzentscheidung war den antragstellenden Sektionen zu wenig. Sie möchten, dass bei der Online-Spende erst abgefragt wird, ob der Spender explizit nicht für die eigene Sektion spenden will, oder wenn es kein geeignetes Spendenobjekt der eigenen Sektion gibt bzw. ein Nicht-Mitglied spenden möchte, soll die Spende an eine andere Sektion oder an den Bundesverband gehen.

Der Verbandsrat hat sich mit den Vorschlägen in diesem Ergänzungsantrag befasst und in seiner Sitzung am 06./07.11.2014 einen **Änderungsantrag** beschlossen. Er lautet:

**Der Verbandsrat stellt folgenden, zweiteiligen Antrag an die Hauptversammlung:**

**Teil 1 des Beschlussvorschlages:**

**Die Hauptversammlung befürwortet die Einführung eines Online-Spendenportals.**

**Teil 2 des Beschlussvorschlages:**

**Für die Realisierung des Onlinespendenportals wird eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Prinzipien – analog dem früheren Vorgehen bei der Einführung des Konzeptes zum „Fundraising“ – eingerichtet, wobei die Sektionen in der Arbeitsgruppe mehrheitlich vertreten sind.**

**Dort werden Rahmenbedingungen erarbeitet, wie das Spendenportal umgesetzt werden kann.**

**Der erarbeitete Entwurf wird dann in der nächsten Hauptversammlung 2015 beraten und gegebenenfalls verabschiedet.**

Der Teil 1 dieses Änderungsantrags beinhaltet den ursprünglichen Beschlusstext des Verbandsrates (Grundsatzentscheidung), der Teil 2 übernimmt das Ansinnen des Ergänzungsantrags (u. a. Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Vorstellung des Online-Spendenportals in der Hauptversammlung 2015).

Carl, Sektion Hannover, ist der Meinung, dass durch die steigende Mitgliederzahl die Aufgaben und Projekte des DAV erweitert werden und dadurch der finanzielle Bedarf steigt. Sie regt an, nicht nur mit einem Spendenportal Gelder zu generieren, sondern die Finanzierung der zukünftigen Projekte auf andern Wegen sicher zu stellen. Man könnte z. B. überlegen, den Verbandsbeitrag oder den Mindestbeitrag, den die Sektionen an den Bundesverband abführen müssen, zu erhöhen.

Robertz, JDAV Baden-Württemberg, gibt zu bedenken, dass in dem Ergänzungsantrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart für die Spende letztlich der „zentrale Hüttentopf“ genannt ist und kein neutraler „Topf“.

Schweitzer, Sektion Passau, hält den Änderungsantrag des Verbandsrates für gut. Er rät aber zur Vorsicht, für Spenden konkrete Projekte zu nennen. Jede Sektion ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und kann Spenden annehmen, ohne die Verwendung für ein Projekt zu nennen. Er fragt, ob durch das Spendenportal die jährlich stattfindenden Spendenaktionen der Sektionen dann nicht mehr durchgeführt werden sollen. Schweitzer widerspricht der Vorrednerin, den Mindestbeitrag zu erhöhen. Er hält es für gerechter, wenn man diejenigen auf Spenden anspricht, die über genügend Geld verfügen. Er wendet ein, dass die Wirksamkeit der Spendenmöglichkeit per Internet gewaltig überschätzt wird.

Hinsichtlich der bisherigen Spendenaktionen wird klargestellt, dass diese von der Einrichtung eines Spendenportals nicht betroffen sind und es sie weiterhin geben soll.

Klenner fragt Treibel, ob die antragstellenden Sektionen ihre Wünsche und Vorschläge in dem Änderungsantrag des Verbandsrates berücksichtigt sehen. Wenn ja, könnte man eine gemeinsame Entscheidung treffen.

Treibel, Sektion Oberland, antwortet, dass die antragstellenden Sektionen ihren Ergänzungsantrag zurückziehen. Er bittet bei Bearbeitung des Themas in der Arbeitsgruppe um Berücksichtigung ihrer Argumente.

Klenner ruft zur Abstimmung zum **Änderungsantrag** des Verbandsrates auf. Es wird über Teil 1 und Teil 2 getrennt abgestimmt. Der gesamte Antrag lautet:

**Teil 1 des Beschlussvorschlages:**

**Die Hauptversammlung befürwortet die Einführung eines Online-Spendenportals.**

**Teil 2 des Beschlussvorschlages:**

**Für die Realisierung des Onlinespendenportals wird eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Prinzipien – analog dem früheren Vorgehen bei der Einführung des Konzeptes zum „Fundraising“ – eingerichtet, wobei die Sektionen in der Arbeitsgruppe mehrheitlich vertreten sind.**

**Dort werden Rahmenbedingungen erarbeitet, wie das Spendenportal umgesetzt werden kann.**

**Der erarbeitete Entwurf wird dann in der nächsten Hauptversammlung 2015 beraten und gegebenenfalls verabschiedet.**

Abstimmung Teil 1 für <b>grundsätzlich Onlinespende</b> auf alpenverein.de	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>3.140 Stimmen</b> 1.048 Stimmen 1.073 Stimmen
--	--	--

Damit ist Teil 1 des Antrags angenommen.

Abstimmung Teil 2 für <b>Arbeitsgruppe und Vorstellung</b> auf HV 2015	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 203 Stimmen 302 Stimmen
--	--	---

Damit ist auch Teil 2 des Antrags angenommen.

**12. Standort Bundesgeschäftsstelle**

**12.1 Grundsatzentscheidung über Standortfrage der Bundesgeschäftsstelle**

Antrag der Sektion Kelheim

**12.2 Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband**

Antrag des Verbandsrates

Die Sektion Kelheim stellt in ihrem Antrag die Frage, ob die Bundesgeschäftsstelle einen neuen Standort benötigt oder das bestehende Gebäude in München, Von-Kahr-Straße, saniert und erweitert werden kann (Antrag siehe Einladungsschrift S. 57). Die Delegierten sollen zur Standortfrage eine Grundsatzentscheidung treffen.

Klenner erläutert, dass unter dem Sammelbegriff „Bundesgeschäftsstelle“ auch die Standorte „Haus des Alpinismus“ (München) und „Jugendbildungsstätte“ (Bad Hindelang) fallen. Für das Gebäude in der Von-Kahr-Straße wird zur deutlichen Unterscheidung der Begriff „Verwaltungsgebäude Bundesverband“ verwendet.

Klenner zeigt anhand eines Münchener Stadtplans, dass die Suche für einen Standort für das Verwaltungsgebäude Bundesverband im Bereich zwischen dem Mittleren Ring und dem Autobahnring geplant ist. Immobilien in der Innenstadt Münchens (innerhalb des Mittleren Ringes) scheiden aus Kostengründen aus.

Klenner bezieht sich auf die Frage im Antrag der Sektion Kelheim, ob der Standort in München bleiben sollte oder auch ein anderer Ort, mit günstigeren Immobilienpreisen, gewählt werden könnte. Gründe für die Beibehaltung des Standortes München seien die behördliche, ministerielle und politische Vernetzung mit den Institutionen von Bayerischer Landesregierung, Regierung von Oberbayern, Stadt München, Naturschutzorganisationen, Tourismusverbänden, Bergwacht, Medien und mit dem Österreichischen Alpenverein, Alpenverein Südtirol und Schweizer Alpenclub. Ferner spielt die Nähe Münchens zu den Arbeitsgebieten in den Alpen (Hütten, Wege, Bergsport- und Naturschutzfragen) eine wichtige Rolle. Die überwiegende Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat ihren Lebensschwerpunkt in und um München und es dürfte erwartet werden, dass große Teile der Belegschaft bei einem Standortwechsel nicht mit umziehen würden. So drohe ein erheblicher Verlust von Kompetenz und Erfahrung.

Das bestehende Gebäude in der Von-Kahr-Straße ist nicht weiter ausbau- und entwicklungsfähig. Entsprechende Planungen wurden von der Stadt München trotz intensivster Bemühungen auf behördlicher und politischer Ebene abgelehnt.

Im Oktober 2014 haben Gespräche mit der Dritten Bürgermeisterin der Stadt München, Christine Strobl und dem Bayerischen Innenminister, Joachim Herrmann, stattgefunden. Inhalt der Gespräche waren Fragen zu Unterstützungsmöglichkeiten bei der Suche nach einem neuen Verwaltungsgebäude für den Bundesverband.

Hainzlmeier, Sektion Kelheim, erläutert seinen gestellten Antrag. Der Antrag kam deshalb zustande, weil die Sektionen mit einem Schreiben im März 2014 informiert wurden, dass nicht das bestehende Gebäude in der Von-Kahr-Straße erweitert wird, sondern ein neues Gebäude gesucht und geplant wird. Dabei wird mit ca. 16 Mio. € Kosten und einem 40 % größeren Raumbedarf gerechnet. Die Sektion Kelheim habe bewusst keinen konkreten Antrag gestellt, weil es ihr um eine Grundsatzentscheidung ginge. Er dankt explizit der Bundesgeschäftsstelle und dem Verbandsrat für die ausführliche Erläuterung zu ihrem Antrag. Hainzlmeier gehen die hier vorgeschlagenen Beschlüsse nicht weit genug, da nur über den Standort abgestimmt werden soll, nicht aber über die Größe des Gebäudes oder den Zeitraum der Suche.

Klenner antwortet, dass man aufgrund der bestehenden Unwegsamkeit nicht in der Lage sei, den Flächenbedarf des Verwaltungsgebäudes auf zehn Jahre im Voraus zu bestimmen. Deswegen habe man das Erfolgsmodell des ÖAV zugrunde gelegt, einen Teil der verfügbaren Bürofläche zu vermieten, die der DAV bei Bedarf später selbst nutzen kann.

Schweitzer, Sektion Passau, bittet auch zu bedenken, dass durch eine andere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, alles anders kommen kann, als man geplant hat.

Es steht eine Entscheidung über TOP 12.1 und TOP 12.2 an:

**12.1 Grundsatzentscheidung über Standortfrage der Bundesgeschäftsstelle**  
Antrag der Sektion Kelheim

**Die Hauptversammlung beschließt, einen Grundsatzbeschluss zum Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband zu treffen.**

Da Antrag 12.1 der Sektion Kelheim, „Treffen eines Grundsatzbeschlusses“ in Antrag 12.2 des Verbandsrates aufgeht, wird nur über Antrag 12.2 abgestimmt. Er lautet:

**12.2 Standort Verwaltungsgebäude Bundesverband**  
Antrag des Verbandsrates

**Die Hauptversammlung beschließt, den Standort der Verwaltung des Bundesverbandes im Raum München zu belassen.**

Abstimmung zu <b>Standort München</b> für Verwaltungsgebäude	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 49 Stimmen 69 Stimmen
--	--	---

Damit ist der Antrag angenommen.

**12.3 Verfahren für den Erwerb/die Erweiterung eines Verwaltungsgebäudes Bundesverband**  
Antrag des Verbandsrates

Um als Kaufinteressent einer geeigneten Immobilie kurzfristig handlungsfähig zu sein, muss der DAV bedarfsgerecht und flexibel entscheiden können. Diese Voraussetzung kann durch eine Entscheidung im Verbandsrat gewährleistet werden. Der Verbandsrat sieht es als notwendig an, dafür Sorge zu tragen, dass die finanziellen Belastungen für den Bundesverband so gering wie möglich gehalten werden und bezüglich der jährlichen Belastung in einem handhabbaren Rahmen bleiben. Klenner erläutert, dass der Beschluss auf S. 66 der Einladungsschrift um das Wort „zeitnah“ ergänzt wird, damit die Sektionen nicht nur am Ende des Prozesses eine Information bekommen, sondern nach Möglichkeit auch über den laufenden Prozess informiert werden.

Der Verbandsrat stellt folgenden **Antrag:**

**Die Hauptversammlung beauftragt den Verbandsrat, die bestmögliche Lösung für das Verwaltungsgebäude des Bundesverbandes zu suchen, die notwendigen Maßnahmen umzusetzen und eine Entscheidung zu fällen. Die Sektionen sind zeitnah zu informieren.**

Abstimmung zu <b>Delegation der Entscheidung</b> zum Verwaltungsgebäude <b>an den Verbandsrat</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> keine Stimmen 13 Stimmen
---	--	--

Damit ist der Antrag angenommen.

### **13. Verabschiedung der DAV-Satzung**

Antrag des Verbandrates

Die Satzung des Deutschen Alpenvereins wurde zur Hauptversammlung 2014 überarbeitet. Dabei flossen ein:

- Änderungen zur Umsetzung des DAV-Strukturkonzeptes 2020
- Anpassungen an die Anforderungen der österreichischen Steuerverwaltung
- Vereinsrechtliche Änderungen der Kommission Recht
- Gendersensible Formulierungen und redaktionelle Änderungen

Klenner erläutert, dass die DAV-Satzung mit qualifizierter Mehrheit (2/3 der Stimmen) genehmigt werden muss. Das Präsidium schlägt vor, dass über die Änderungen und Anträge zuerst einzeln abgestimmt wird und anschließend noch einmal separat über die gesamte DAV-Satzung zu entscheiden ist. Auch die Einzelabstimmungen sollten mit einer qualifizierten Mehrheit genehmigt werden, sodass eine einheitliche Linie für die Abstimmungen gewährleistet werden kann.

#### **§ 11**

Van de Loo erläutert die vorgesehenen Änderungen.

Bei § 11 Absatz 2 Satz 2 verliert er eine Änderung gegenüber dem Text in der Einladungsschrift (S. 77). Der Satz

„Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.“

wird ersetzt durch

„Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.“

Theiß, Sektion Gießen-Oberhessen, versteht nicht, dass in § 11 Absatz 3 Satz 2 aufgezählt ist, welche Voraussetzungen oder Fähigkeiten ein Mitglied des Präsidiums haben soll, und dies durch ehrenamtliche Tätigkeit im DAV erworben sein muss. Er schlägt vor, am Ende dieses Satzes eine Auffangbestimmung hinzuzufügen, die in etwa heißt „... oder eine vergleichbare Befähigung besitzen“ oder „anderorts vergleichbare Befähigung erworben haben“.

Van de Loo antwortet, dass dieser Satz 2 in § 11 Absatz 3 nicht verändert wurde und schon in den vorhergehenden DAV-Satzungen vorhanden war. Er weist darauf hin, dass es in Satz 2 heißt „Die Mitglieder des Präsidiums sollten durch ehrenamtliche Mitarbeit innerhalb des DAV ...“. Durch das Wort „sollten“ wird impliziert, dass es nicht unbedingt so sein muss und die Erfahrungen auch anders gesammelt werden können.

#### **§§ 14 und 17**

Van de Loo erläutert, aus welchem Grund die §§ 14 und 17 Absatz 8 geändert werden sollen. Als Beispiel führt er den Fall an, dass eine Sektion eine andere Sektion mit einem Antrag bei einer Baumaßnahme blockiert hat. Mit der neuen Formulierung sollen die Sektionen geschützt werden.

Die Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart stellen einen **Änderungsantrag** zu den §§ 14 und 17 der DAV-Satzung. Der Antrag lautet:

*„Die Sektion München und die Sektion Oberland stellen den Antrag, § 14 Ziffer 8 sowie § 17 Ziffer 8 der Satzung in ihrer bisherigen Fassung zu belassen.*

*Im Einzelnen bedeutet dies:*

- 1. In § 14 Ziffer 8 Satz 1 (neu) sind die Worte „ sie unmittelbar beschwert sind und“ zu streichen. Ziffer 8 Sätze 2 – 4 sind ebenfalls zu streichen. Anstelle dessen gilt die bisherige Fassung.*
- 2. In § 17 Ziffer 8 Satz 1 (neu) sind die Worte „sie unmittelbar beschwert sind und“ zu streichen. Ziffer 8 Sätze 2 – 4 sind ebenfalls zu streichen. Anstelle dessen gilt die bisherige Fassung.*

**Begründung:**

*Die Neuregelung schränkt ohne Not in drei Punkten die Rechte der Sektionen ein. Sie verstößt: gegen das Leitbild des Alpenvereins, in dem verankert ist, dass die Sektionen „gemeinsam als Solidargemeinschaft den Bundesverband bilden“, dass Meinungs- und Willensbildungsprozesse im DAV demokratisch erfolgen und Sektionen wie deren Zusammenkünfte an der Meinungs- und Willensbildung im Alpenverein beteiligt werden.*

- 1. Bisher steht den Sektionen gegen Entscheidungen des Präsidiums und des Verbandsrates generell das Rechtsmittel der Berufung an den Verbandsrat bzw. an die Hauptversammlung zu. Mit der Neuregelung, wäre einer Sektion die Berufung dann nicht mehr möglich, wenn sie nicht direkt betroffen ist und zudem durch den Beschluss keinen direkten unmittelbar drohenden Nachteil erleidet. Beispielsweise wäre auf Basis der geänderten Satzung eine Berufung gegen den Beschluss, zentrales Fundraising auf Bundesebene einzuführen ebenso unzulässig, wie eine Berufung gegen eine vom Verbandsrat oder Präsidium getroffene Entscheidung zum Thema Olympiabewerbung.  
Das heißt aber: Eine inhaltliche oder verbandspolitische Willensbildung i. S. einer Evaluierung bereits getroffener Gremienentscheidungen jenseits individueller Nachteile einzelner Sektionen wäre nicht mehr möglich und offensichtlich auch nicht erwünscht.*
- 2. Die aktuelle Satzung regelt nicht, ob eine Berufung aufschiebende Wirkung entfaltet. Nachdem es durch diese Nichtregelung in fast 150 Jahren bisher zu keinen Schwierigkeiten durch unbegründete Berufungen kam, ist eine Neuordnung dieses Passus nicht notwendig.*
- 3. Wenn der DAV sich wie im Leitbild gefordert für die „Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Ehrenamt“ engagiert, muss er den Entscheidungsträgern innerhalb der Sektionen auch den für ihre Beschwerde notwendigen zeitlichen Spielraum gewähren – erst recht in Urlaubszeiten. Die vorgeschlagene Beschwerdefrist von einem Monat ist dafür deutlich zu kurz.“*

Van de Loo verliert den **Änderungsantrag** des Verbandsrates zum § 14 der DAV-Satzung.

Gegenüberstellung der beiden Varianten zu § 14 Geschäftsordnung Absatz 8:

<b>Antrag der Sektionen München, Oberland, u. a.</b>	<b>Antrag des Verbandsrates</b>
<p>Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde an den Verbandsrat zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Berufung ist an den Verbandsrat spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.</p>	<p>Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde an den Verbandsrat zu. Eine Beschwerde in Angelegenheiten einer oder mehrerer Sektionen ist nur zulässig, soweit der Beschwerdeführer unmittelbar betroffen ist. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Präsidium jedoch die aufschiebende Wirkung anordnen.</p>

Diskussionen zu § 14 Absatz 8:

Tittus, Sektion Nürnberg, sieht die Formulierung „unmittelbar betroffen“ als nicht gerechtfertigte Einschränkung, da er z. B. bei der Vergabe von Mitteln immer betroffen ist, weil die Gelder der Sektionen verwendet werden. Die Frist von zwei Monaten zur Einlegung einer Beschwerde hält er wegen Ferienzeit, Urlaub oder ehrenamtlicher Tätigkeit für zu kurz. Er hält eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde für besser.

Kleinsteuber, Sektion Böblingen, kritisiert, dass so viele Satzungsänderungen, wie z. B. Umsetzung des DAV-Strukturkonzeptes 2020, vereinsrechtliche Änderungen und gendersensible Formulierungen in einen Topf geworfen werden. Man solle die Satzung wegen eines Einzelfalles nicht voreilig ändern, sondern sie so belassen, wie sie ist.

Manstorfer, Sektion München, ist der Meinung, dass eine Sektion, die sich beschwert, einen Grund dafür hat und dann sollte man miteinander reden, um nach einer Lösung zu suchen. Er hinterfragt, ob das Präsidium oder der Verbandsrat entscheiden, ob eine Sektion beschwert ist oder nicht. Er plädiert dafür, dass eine Satzung möglichst klar sein soll und möglichst keinen Raum für Interpretationen zulassen soll. Die Formulierung „unmittelbar betroffen“ sieht er als Bruch in der Gemeinschaft der Sektionen. Eine aufschiebende Wirkung der Beschwerde sollte möglich sein und zwei Monate Frist zur Einlegung einer Beschwerde hält er gleichfalls für zu kurz. Er bittet die Delegierten den Änderungen des Verbandsrates in den §§ 14 und 17 nicht zuzustimmen.

Felbecker, Sektion Siegerland, hält den Antrag des Verbandsrates für sinnvoll und gut. Der bisherige, alte Passus birgt die Gefahr des Missbrauchs. Die Satzung sollte so formuliert sein, dass die Dinge auch unter schwierigen Rahmenbedingungen klar geregelt sind. Er bittet die Delegierten, dem Präsidium und Verbandsrat ihr Vertrauen zu geben und nicht jeden Beschluss anzuzweifeln.

Weber, Sektion Essen, findet, dass auch eine beschwerdeführende Sektion eine Sektion ist, die Schutz verdient. Die vom Verbandsrat vorgeschlagene Satzungsänderung verschiebt das Gleichgewicht zwischen der beschwerdeführenden und der betroffenen Sektion. Er findet nicht, dass der alte Passus die Gefahr des Missbrauchs birgt, da dies die letzten 100 Jahre nicht vorgekommen sei. Er ist dafür, bei der alten Formulierung zu bleiben.



Gran, Kommission Recht, begründet die neue Formulierung in den §§ 14 und 17. In der alten Fassung der DAV-Satzung ist das Beschwerderecht (Berufung) mit nur einem Satz geregelt. Das reiche heute nicht mehr aus. Eine Satzung soll gerade in Konfliktfällen eine konkrete Anwendungsvorschrift beinhalten. Dazu muss sie sehr genau formuliert sein. Wenn eine Entscheidung ergangen ist, muss so schnell wie möglich Rechtssicherheit hergestellt werden. Deshalb sei die Frist von zwei Monaten ausreichend. Die Begründung der Beschwerde kann später nachgereicht werden.

Schweitzer, Sektion Passau, ist für die Beibehaltung der alten Formulierung. Mit der neuen Formulierung könnten neue Rechtsunsicherheiten einhergehen. Er unterstreicht, dass die Änderungen zur Umsetzung des Strukturkonzeptes 2020, die Genderformulierungen und die Vorgaben nach österreichischem Recht eingearbeitet werden müssen, jedoch nicht unbedingt die Vorschläge der Kommission Recht. Schweitzer könnte sich vorstellen, die Frist der Berufung von sechs Monate auf drei Monate zu kürzen.

Kubatschka, Sektion Rheinland-Köln, kann nicht nachvollziehen, warum in der Formulierung des Verbandsrates steht „Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“. Er sieht darin eine große Einschränkung des Beschwerderechts der Sektionen. Er hält es für problematisch, dass die Satzung wegen eines Einzelfalles geändert werden soll. Man solle bei der alten Formulierung bleiben bzw. dem Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart zustimmen.

Van de Loo und Gran, Kommission Recht, antworten, dass die Sektionen mit der Beschwerde, wenn es nötig ist, gleichzeitig die aufschiebende Wirkung beantragen können. Im bisherigen Text zur Berufung an den Verbandsrat steht nichts über eine aufschiebende Wirkung und das bedeutet nicht, dass mit einer Beschwerde automatisch eine aufschiebende Wirkung einhergeht. Dieser alte Text ist in dieser Hinsicht unklar. Die Regelungen zur aufschiebenden Wirkung stammen aus dem Verwaltungsrecht.

Treibel, Sektion Oberland, vermutet, dass aufgrund der heftigen Diskussion bei der Abstimmung zur Änderung des § 14 nicht die 2/3-Mehrheit der Stimmen erreicht wird und damit die gesamte DAV-Satzung gefährdet ist. Entweder wird der Formulierung entsprechend dem Antrag der Sektionen zugestimmt, welcher der alten Satzung entspricht, oder es wird ein Kompromiss geschlossen: Im Antrag des Verbandsrates soll es heißen „Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung.“ und der letzte Satz „Auf Antrag kann das Präsidium jedoch die aufschiebende Wirkung anordnen.“ soll gestrichen werden.

Knäusl, Sektion Oberland, stellt die Frage, ob „die unmittelbare Beschwerde“ mit aufgenommen werden soll oder nicht. Er spricht sich für den alten Text aus, da er angemessen war und weitgehend funktioniert hat. Gleichzeitig ist er für die Einfügung einer Klärung zur aufschiebenden Wirkung. Er macht den Vorschlag, getrennt über „Beschwert“, „aufschiebende Wirkung“ und die „Frist der Beantragung der Beschwerde/Berufung“ abzustimmen.

Klenner gibt bekannt, dass sich der Verbandsrat zwischenzeitlich beraten hat und folgenden Vorschlag macht. Der Verbandsrat zieht seinen Antrag zu § 14 Absatz 8 zurück. Er stimmt dem Antrag der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart mit der Ergänzung zu, dass es statt „6 Monate“ Frist „3 Monate“ Frist heißen soll.

Manstorfer, Sektion München, erklärt, dass die antragstellenden Sektionen mit der Änderung von „6 Monate“ auf „3 Monate“ einverstanden sind.

Der ergänzte **Antrag** der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart zu § 14 Absatz 8 DAV-Satzung lautet:

*„Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde an den Verbandsrat zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschwerde ist an den Verbandsrat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.“*

Abstimmung zu TOP 13 Änderung der <b>DAV-Satzung</b> <b>§ 14 Absatz 8</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 42 Stimmen 30 Stimmen
---	--	---

Damit ist der Antrag mit qualifizierter Mehrheit (> 2/3 der Stimmen) angenommen.

## § 15

Sausmikat erläutert weitere Änderungen der DAV-Satzung. In § 15 Absatz 3 wird der Satz „Der Verbandsrat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz beschließen.“

ersetzt durch

„Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.“

## § 17

Um eine Synchronisation der Formulierungen zwischen § 14 Absatz 8 und § 17 Absatz 8 zu erreichen, soll in § 17 Absatz 8 auch die Frist von drei Monaten, innerhalb derer die Berufung einzureichen ist, eingefügt werden.

Schiweck, Sektion Recklinghausen, macht darauf aufmerksam, dass bei einer Frist von drei Monaten unter Umständen der letzte Tag der Berufung auf einen Tag vor der Hauptversammlung fallen kann. Man solle die Frist nicht nur nach Bekanntgabe des Beschlusses des Verbandsrates richten, sondern auch eine Frist vor der Hauptversammlung festlegen.

Schiweck und Gran schlagen in § 17 Absatz 8 letzter Satz die Formulierung „Sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Hauptversammlung einzulegen.“ vor.

Klenner bittet um Abstimmung zum ergänzten **Antrag** der Sektionen München, Nürnberg, Oberland, Passau, Rheinland-Köln, Schwaben und Stuttgart zu § 17 Absatz 8 mit der Ergänzung von drei Monaten und vier Wochen im letzten Satz. Der ganze Absatz 8 lautet:

*„Gegen die Entscheidungen des Verbandsrates steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Berufung ist an die auf die Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung folgende Hauptversammlung zu richten. Sie ist innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe, spätestens jedoch 4 Wochen vor der Hauptversammlung einzulegen.“*

Abstimmung zu TOP 13 Änderung der <b>DAV-Satzung</b> <b>§ 17 Absatz 8</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 89 Stimmen 0 Stimmen
---	--	--

Damit ist der Antrag mit qualifizierter Mehrheit (> 2/3 der Stimmen) angenommen.

## § 18

Van de Loo erläutert weitere Änderungen. Unter anderem soll in § 18 Absatz 4 letzter Satz die Wörter „die Sprecher bzw. Sprecherinnen“ gelöscht werden, da es bei den Kommissionen „Vorsitzende“ gibt. Der letzte Satz lautet dann: „Ebenfalls eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der Präsidialausschüsse und der Kommissionen (f), und zwar für den jeweiligen Fachbereich.“

## § 25

Sausmikat berichtet zu § 25, dass die Überschrift entsprechend dem Strukturkonzept mit „Jugend des DAV“ angepasst wurde. Die Überschrift lautet nun: „Präsidialausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen, Jugend des DAV“. Um eine Verknüpfung zwischen der Jugendordnung und der DAV-Satzung sicherzustellen, wurde in § 25 ein zusätzlicher Absatz 5 eingefügt. Er lautet:

*„Der im Absatz 1 nicht erfasste Kernbereich „Jugend“ fällt in die Zuständigkeit der unter dem Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)“ geführten Jugendorganisation des DAV. Deren Strukturen, Gremien und Aufgaben regelt die gemäß § 21 Buchstabe g) auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung beschlossene Jugendordnung.“*

Kühnl, Sektion Augsburg, macht den Vorschlag, in § 25 Absatz 3 Satz 2 nicht nur eine „klare schriftliche Zielsetzung“ vorzugeben, sondern noch andere Rahmenparameter, wie z. B. den Budgetrahmen, vorzugeben. Der Satz könnte lauten: „Sie erhalten vom Präsidium eine klare schriftliche Zielsetzung und einen Rahmen vorgegeben und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle wahr.“

Sausmikat antwortet, dass die Ergänzung in diesem Satz überflüssig sei, da die Projekte bereits in der Jahresplanung budgetiert sind. Dies ist so im Strukturkonzept vorgegeben.

## §§ 31 und 32

Van de Loo erläutert die Änderungen in den §§ 31 und 32. In § 32 ist auf Vorschlag der Kommission Recht eingefügt, dass die neue Satzung nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt. Das wird voraussichtlich ab dem 01. Juli 2015 sein. Dies hat Einfluss auf § 31, in dem der Beginn der Amtszeiten geregelt ist. Die Amtszeiten der weiteren Mitglieder des Präsidiums, die auf der Hauptversammlung 2014 gewählt werden, beginnen am 01. Juli 2015 und enden mit der Hauptversammlung des Jahres 2018.

Kubatschka, Sektion Rheinland-Köln, bittet um Erklärung zum Satz „Insgesamt dürfen die zusammengerechneten Amtszeiten in einem Amt die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.“.

Van de Loo antwortet, dass das pro Gremium (Präsidium oder Verbandsrat) gerechnet wird. Es ist hier von „Mitglieder des Präsidiums“ die Rede, das bedeutet, dass nicht eine Person 12 Jahre Vizepräsidentin oder Vizepräsident sein kann und dann noch einmal 12 Jahre als Präsidentin oder Präsident tätig ist. Möglich sind jedoch eine 12-jährige Amtszeit im Verbandsrat und anschließend eine weitere 12-jährige Amtszeit im Präsidium.

Klenner bittet um **Abstimmung** für die gesamte **DAV-Satzung**, einschließlich der beschlossenen Änderungen aus den Einzelabstimmungen.

Abstimmung zu TOP 13 zur <b>DAV-Satzung gesamt</b> , einschließlich der Einzelabstimmungen	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 49 Stimmen 30 Stimmen
--	--	---

Damit ist der Antrag mit qualifizierter Mehrheit (> 2/3 der Stimmen) angenommen.

Klenner dankt den Delegierten für die konstruktive Behandlung und Mitarbeit. Van de Loo dankt insbesondere Susanne Riedl, Bundesgeschäftsstelle, für die juristische Unterstützung bei der Erstellung der DAV-Satzung.

Die komplette DAV-Satzung ist als Anlage 1 diesem Protokoll beigelegt.

#### **14. Änderung der Mustersatzung für Sektionen**

Antrag des Verbandsrates

Wegen entsprechender Vorgaben der österreichischen Finanzverwaltung und zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen derjenigen Sektionen, die in Österreich veranlagt werden, wurde ein Entwurf der Mustersatzung erarbeitet, der sowohl den österreichischen, als auch den deutschen Anforderungen entspricht. Zwischenzeitlich wurde die Mustersatzung mit den deutschen, als auch den österreichischen Finanzbehörden auf Bundesebene abgestimmt und von beiden Seiten bestätigt. Einige nicht verbindliche, aber empfehlenswerte Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf ebenso eingearbeitet.

Van de Loo erläutert die Änderungen.

In einer Fußnote zu § 6 Absatz 3 der Mustersatzung wird bisher den Sektionen mitgeteilt, dass die Mitgliedschaftsrechte der Gastmitglieder (C-Mitglieder) z. B. auf die Nutzung der Kletteranlage eingeschränkt werden können. Diese entgeltliche Überlassung der Kletteranlage an C-Mitglieder sei dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Das Bayerische Finanzministerium informierte den DAV im September 2014, dass bei einer Abstimmung auf der Bund-Länder-Ebene die Mehrheit der Ländervertreter diese gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung nicht teilt. Es erging ein Beschluss, wonach eine Zuordnung zum Zweckbetrieb bei derartigen Konstellationen nur noch bis einschließlich 2015 anerkannt wird.

§ 6 Absatz 3 muss von den Sektionen nicht verpflichtend übernommen werden. Sie sind in der Gestaltung frei. Eine Einschränkung der Mitgliederrechte der Gastmitglieder („Sie haben alle Mitgliederrechte mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts.“) ist allerdings aus steuerlichen Gründen nicht mehr möglich. Die Fußnote hierzu muss gelöscht werden. Der gültige Satz in der Mustersatzung lautet: „Sie haben alle Mitgliederrechte.“

In § 15 Absatz 4 wird der Text, entsprechend der Formulierung in der DAV-Satzung (§ 15 Absatz 3), geändert. Er lautet nun:

*„Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.“*

Zu § 21 Absatz d) (Aufgaben der Mitgliederversammlung) mit dem Wortlaut „künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über ... Euro zu beschließen;“ rät van de Loo den Sektionen ab, dies in ihre Satzung zu übernehmen. Wenn ein zu niedriger Betrag (Euro) eingesetzt wird, können die Sektionen bei größeren Maßnahmen, die beispielsweise an einer Hütte stattfinden, nicht schnell genug reagieren, da erst die Mitgliederversammlung einberufen werden müsste. Er empfiehlt, den Absatz d) weg zu lassen und dem Vorstand bei seinen Entscheidungen zu vertrauen.

Im § 25 Auflösung, Vermögensabwicklung sind einige Vorgaben der österreichischen Finanzverwaltung aufgenommen worden, die Sektionen, welche über Hütten in Österreich verfügen oder aus anderen Gründen in Österreich steuerlich veranlagt werden, zwingend in ihre Satzung übernehmen müssen. Das ist durch Fettdruck in der Mustersatzung markiert. Van de Loo erläutert, dass der Wortlaut der Mustersatzung auch mit den deutschen Finanzbehörden bundeseinheitlich abgestimmt ist und Sektionen, die keine Hütte oder Veranlagung in Österreich haben, den Wortlaut in § 25 auch übernehmen sollen. Sie sollten dazu die in Klammern gesetzten Einschübe „(auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze; auch österreichischen)“ aus ihrer Satzung löschen. Es wird nur eine Mustersatzung für Sektionen geben und diese ist für alle Sektionen gültig.

Um Klarheit zu schaffen, welche Passagen die Sektionen ohne Hüttenbesitz oder Veranlagung in Österreich, löschen sollen, schlägt van de Loo vor, eine Fußnote mit dem entsprechenden Hinweis einzufügen.

Baumotte, Sektion Bielefeld, möchte wissen, ob die Sektionen, welche im Jahr 2014 ihre Satzung entsprechend den österreichischen Vorgaben geändert haben, nun ihre Satzung erneut ändern müssen.

Van de Loo antwortet, dass die im Jahr 2014 geänderten Mustersatzungen (mit österreichischen Vorgaben) ihre Gültigkeit haben. Zu § 6 Absatz 3 (betrifft Gastmitglieder), sollten sich die Sektionen Gedanken machen, wie sie ihn in Zukunft gestalten möchten, da die steuerliche Vergünstigung der Eintrittsgelder von Gastmitgliedern in Kletterhallen nicht mehr möglich ist. Diese Änderung wurde dem Bundesverband erst mit Schreiben vom 29.09.2014 vom Finanzministerium mitgeteilt, sodass die Änderung nicht in der Einladungsschrift dargestellt werden konnte. Entsprechend dem Schreiben gilt der Beschluss ab dem Veranlagungszeitraum 2016. D. h. die Sektionen haben Zeit diese Passage zu korrigieren oder zu überlegen, wie sie damit umgehen möchten. § 6 Absatz 3 muss nicht geändert werden, er hat lediglich steuerliche Folgen.

Van de Loo und Gran, Kommission Recht, verdeutlichen noch einmal, dass die alte Formulierung in § 25 Auflösung (Stand Mustersatzung vom 10.11.2012) für Sektionen ohne Hüttenbesitz oder Veranlagung in Österreich weiterhin Gültigkeit hat und mit den Finanzbehörden abgestimmt ist.

Klenner bittet um Abstimmung zur Mustersatzung einschließlich der Änderung in § 6 Absatz 3. Die Fußnote wird komplett gestrichen. Der Wortlaut ist:

*„Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.“*

Der Verbandsrat stellt den **Antrag**:

**Die Hauptversammlung beschließt gemäß § 21 Buchstabe i der DAV-Satzung die Änderungen der Mustersatzung für Sektionen des DAV entsprechend vorgelegtem Entwurf, inklusive den besprochenen Änderungen (§ 6 Absatz 3).**

Abstimmung zu TOP 14 Änderung der <b>Mustersatzung</b> für die Sektionen	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 94 Stimmen 71 Stimmen
--	--	---

Damit ist die Mustersatzung für Sektionen mit großer Mehrheit angenommen.

Die komplette Mustersatzung für Sektionen ist diesem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.

## **15. Einführung eines Corporate Governance Codex für den DAV**

### **15.1 Verabschiedung des Corporate Governance Codex für den DAV**

Antrag des Verbandsrates

Unter einem Corporate Governance Codex wird bei Non-Profit-Organisationen ein Papier zu den Grundsätzen guter Verbandsführung unter Berücksichtigung eines Interessenausgleiches aller Anspruchsgruppen verstanden. Durch einen solchen Codex sollen die Missionserfüllung sowie die Legitimität und Verantwortlichkeit eines Verbandes sichergestellt werden.

Tabor informiert, dass in einem Schreiben des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) aus dem Jahr 2012 darauf hingewiesen wird, dass dieser seit 2008 einen entsprechenden Codex vorweisen kann und gute Erfahrungen mit dem Einsatz dieses Instruments gemacht hat. Die Mitgliedsverbände des DOSB sind daher aufgerufen, ähnliche Regelungen einzuführen.

Des Weiteren gibt es mittlerweile Aussagen einiger Förderinstitutionen (z. B. BMI und BMFSJ), dass das Vorhandensein eines derartigen Codex künftig eine Fördervoraussetzung werden soll. Dass weitere Zuwendungsgeber auf Länder- und Kommunalebene diesem Beispiel folgen könnten, ist wahrscheinlich.

Die vorliegende Textfassung ist eine auf Grundlage des DOSB-Textes auf die Verhältnisse im DAV angepasste Version des Corporate Governance Codex.

Der Codex ist so gestaltet, dass er auch auf Sektionen übertragbar ist. Er kann daher auch in den Sektionsvorständen zu einem verstärkten Verantwortungsbewusstsein beitragen. Eine Verpflichtung für Sektionen, den Codex zu übernehmen, gibt es jedoch nicht. Bei Annahme des Corporate Governance Codex durch die Delegierten auf der Hauptversammlung 2014 wird anschließend für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte/einen Beauftragten gewählt (siehe TOP 15.2) und erstmalig bei der nächsten Hauptversammlung 2015 berichten.

Rauer, Sektion Bocholt, stellt die Frage, ob der DAV diese Regelung wirklich braucht. Der Corporate Governance Codex sei nur eine Wiederholung der Inhalte der DAV-Satzung. Er hält dies Papier für überflüssig.

Scharf, Sektion Hildesheim, berichtet, dass in einem ihm bekannten großen Unternehmen etwas Ähnliches eingeführt wurde. Das Papier war jedoch nicht lesenswert und man habe sich an die Inhalte nicht gehalten. Außerdem kritisiert Scharf die englische Bezeichnung des Papiers.

Knäusel schlägt vor, nach Einführung des Corporate Governance Codex einen entsprechenden Codex auch für den Verbandsrat zu gestalten, da der Verbandsrat ein Leitungs- und Beschlussorgan ist.

Tabor antwortet, dass der geplante Corporate Governance Codex nicht nur für Präsidium und Geschäftsleitung erarbeitet wurde, weil diese Gremien stellvertretend für andere Gremien des gesamten Deutschen Alpenvereins e. V. stünden. Diese Version sei repräsentativ für ein ehrenamtliches und ein hauptberufliches Führungsgremium. Da es auf allen Ebenen angewandt würde, sei es nicht erforderlich, dass weitere Gremien namentlich benannt würden.

Goertz, Sektion Darmstadt, möchte wissen, ob es bereits Erfahrungen gibt, welche Kosten durch Einführung eines Corporate Governance Codex, z. B. durch Einsatz von Personal, entstehen und man vielleicht Geld einsparen könnte.

Tabor antwortet, dass der oder die Beauftragte nicht an Sitzungen teilnehmen wird. Der/die Beauftragte hat die Aufgabe der Dokumentation, der Schlichtung und des Berichtes an die Hauptversammlung. Die Kostenseite sei daher ein zu vernachlässigender Posten.

Lackermayr, Sektion Bayerland, macht inhaltliche Anpassungswünsche zu dem Papier Corporate Governance Codex deutlich und stellt den **Antrag**, die Verabschiedung des Corporate Governance Codex auf die nächste Hauptversammlung 2015 zu verschieben. Bis dahin sollen Widersprüche entfernt und der Codex mit der DAV-Satzung konform gestaltet werden. Klenner bittet Lackermayr seine inhaltlichen Änderungswünsche schriftlich mitzuteilen.

Klenner bittet um Abstimmung, die Entscheidung zum **Corporate Governance Codex** für den DAV **auf die Hauptversammlung 2015** zu verlagern.

Abstimmung zu TOP 15 und 15.1, Verschiebung <b>Corporate Governance Codex</b> auf Hauptversammlung <b>2015</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> wenige Stimmen wenige Stimmen
---	--	---

Damit wird eine Entscheidung zur Einführung des Corporate Governance Codex auf die nächste Hauptversammlung verlagert.

## **15.2 Wahl eines/einer Corporate Governance Beauftragten für den DAV**

Antrag des Verbandsrates

Da die Entscheidung zur Einführung des Corporate Governance Codex auf die Hauptversammlung 2015 verschoben wurde, entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

## **16. Wahlen zur Erweiterung des Präsidiums – Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten**

Das im Rahmen der Hauptversammlung 2013 verabschiedete Strukturkonzept 2020 beinhaltet die Erweiterung des DAV-Präsidiums von fünf auf sieben Mitglieder. Demzufolge sind zwei zusätzliche Mitglieder des Präsidiums zu wählen. Die Wahl muss nach der neuen, eben beschlossenen DAV-Satzung stattfinden. Die Wahl wird erst nach Eintragung der DAV-Satzung ins Vereinsregister gültig. Das kann einige Monate beanspruchen, was bedeutet, dass die Amtszeit der zu wählenden Vizepräsidenten und ihre Stimmberechtigung auch erst einige Monate später beginnen.

Klenner teilt mit, dass es zwei Wahlvorschläge gibt. Die Kandidaten stellen sich den Delegierten vor.

### **Melanie Grimm**

Sie ist 46 Jahre alt, verheiratet und hat eine erwachsene Tochter. Als Sozialarbeiterin/-Sozialpädagogin arbeitet sie beim Gesundheitsamt Osnabrück. Sie war acht Jahre Jugendreferentin in der Sektion Osnabrück, als sie 2011 zur Ersten Vorsitzenden der Sektion gewählt wurde. Sie möchte kritisch, sachlich und konstruktiv als Vizepräsidentin mitarbeiten.

### **Roland Stierle**

Er ist 61 Jahre alt, verheiratet und hat drei erwachsene Töchter. Er hat auf dem zweiten Bildungsweg Elektrotechnik und theoretische Energietechnik studiert und befindet sich aktuell in Altersteilzeit. Er kam 1970 in die Sektion Stuttgart, wurde 1981 in den Vorstand der Sektion gewählt und trat 1994 das Amt des Ersten Vorsitzenden der Sektion an. 2006 wurde er zum Vorsitzenden des Landesverbandes Baden-Württemberg des DAV e. V. gewählt. Er war und ist in verschiedenen DAV-Gremien tätig, wie Struktur- und Leitbildkommission, Bundesausschuss Klettern und Naturschutz, Bundesausschuss Kommunikation und Medien. Er tritt konsequent für den Schutz der noch unberührten Natur ein, damit die Natur- und Kulturlandschaft Alpen erhalten bleibt und nicht in zehn Jahren Bergsteigen nur noch in tourismus-industrialisiertem Gelände möglich ist.

Der Verbandsrat stellt den **Antrag**, Geert-Dieter Gerrens, Sektion Allgäu-Immenstadt, als Wahlleiter zu benennen. Es werden keine weiteren Vorschläge zum Wahlleiter gemacht.

Abstimmung für Gerrens als <b>Wahlleiter</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> keine Stimmen keine Stimmen
--	--	---

Gerrens übernimmt die Funktion des Wahlleiters. Er erläutert das Wahlprozedere. Die Präsidiumsmitglieder werden in einem jeweils getrennten Wahlgang gewählt. Im ersten Wahlgang tritt Melanie Grimm, Sektion Osnabrück, an und im zweiten Roland Stierle, Sektion Stuttgart. Es wird geheim abgestimmt. Die Wahlen erfolgen als Vorratsbeschluss und werden erst mit der Eintragung der neuen DAV-Satzung in das Vereinsregister wirksam (ca. 01. Juli 2015).

Für den ersten Wahlgang steht Melanie Grimm zur Wahl. Gerrens fragt, ob es noch weitere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt. Es gibt keine Wortmeldung.

Abstimmung für <b>Melanie Grimm</b> als <b>Vizepräsidentin</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>4.653 Stimmen</b> 465 Stimmen 306 Stimmen
--	--	--

Grimm ist mit großer Mehrheit als Vizepräsidentin gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Eintragung der DAV-Satzung ins Vereinsregister, ca. 01. Juli 2015 und endet mit der Hauptversammlung 2018.

Grimm nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Für den zweiten Wahlgang steht Roland Stierle zur Wahl. Gerrens fragt, ob es weitere Kandidatinnen oder Kandidaten gibt. Es gibt keine Wortmeldung.

Abstimmung für <b>Roland Stierle</b> als <b>Vizepräsident</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>5.228 Stimmen</b> 152 Stimmen 6 Stimmen
---	--	--



Stierle ist mit großer Mehrheit als Vizepräsident gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Eintragung der DAV-Satzung ins Vereinsregister, ca. 01. Juli 2015 und endet mit der Hauptversammlung 2018.

Stierle bedankt sich bei den Sektionen, die ihn vorgeschlagen und gewählt haben und nimmt die Wahl an.

## **17. Wahlen zum Verbandsrat**

### **17.1 Regionenvertreter/Regionenvertreterin Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Zur Hauptversammlung endet die Amtszeit des Regionenvertreeters Nordrhein-Westfalen, Sebastian Balaesque. Er wurde von den Sektionen in Nordrhein-Westfalen zur erneuten Wahl vorgeschlagen.

Balaesque stellt sich kurz vor. Er ist 41 Jahre alt, verheiratet und hat ein Kind. Er ist Steuerberater und Rechtsanwalt in eigener Kanzlei. Er ist Mitglied der Sektion Gelsenkirchen des DAV e. V. und hat seit fünf Jahren das Amt des Ersten Vorsitzenden des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen inne. Von 1997 – 2009 war er Mitglied der Bundesjugendleitung und zuletzt stellvertretender Bundesjugendleiter.

Abstimmung für <b>Sebastian Balaesque</b> als Regionenvertreter Landesverband Nordrhein-Westfalen	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 16 Stimmen keine Stimmen
---	--	--

Balaesque ist mit großer Mehrheit als Regionenvertreter des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen für eine Amtszeit von fünf Jahren bis zur Hauptversammlung im Jahr 2019 erneut in den Verbandsrat gewählt. Balaesque nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

### **17.2 Regionenvertreter/Regionenvertreterin Südbayerischer Sektionentag**

Dr. Peter Brill, Akademische Sektion München, ist im Rahmen des Südbayerischen Sektionentages 2014 von seinem Amt als Regionenvertreter zurückgetreten. Für die Restamtszeit von zwei Jahren, bis zur Hauptversammlung 2016, schlägt der Südbayerische Sektionentag Günther Manstorfer, Sektion München, vor.

Manstorfer stellt sich den Delegierten vor. Er ist 66 Jahre alt, hat Nachrichtentechnik studiert und ist seit 1976 Mitglied der Sektion München. Er ist Hochtourenführer und Fachübungsleiter. 1996 wurde er in den Vorstand der Sektion München gewählt, seit 2004 ist er Erster Vorsitzender, außerdem seit 2013 Sprecher des Südbayerischen Sektionentages und Sprecher des Münchner Ortsausschusses.

Abstimmung für <b>Günther Manstorfer</b> als Regionenvertreter Südbayerischer Sektionentag	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> 9 Stimmen 129 Stimmen
--	--	---

Damit ist Manstorfer als Regionenvertreter des Südbayerischen Sektionentages für eine Restamtszeit von zwei Jahren bis zur Hauptversammlung 2016 in den Verbandsrat gewählt. Manstorfer nimmt die Wahl an und dankt für das Vertrauen.

## 18. Umwidmung von zweckgebundenen Finanzmitteln aus Mitgliederzuwachs über Plan

Antrag des Verbandsrates

Die außerordentliche Hauptversammlung 2012 in Würzburg hat im Rahmen der Entscheidung zur Mehrjahresplanung für die Jahre 2012 – 2015 festgelegt, dass Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, die oberhalb der prognostizierten Beträge aus der erwarteten Steigerung der Mitgliederzahlen liegen, dem Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen zufließen sollen. Unter Berücksichtigung der kaufmännischen Sorgfaltspflicht wurde für den Mehrjahresplanungszeitraum 2012 – 2015 lediglich ein Mitgliederzuwachs von durchschnittlich 2 % pro Jahr veranschlagt. Diese konservative Planung hat bei einer Zuwachsrate von tatsächlich jeweils bisher knapp 5 % zur Folge, dass aufgrund der beschlossenen Zweckbindung die über Plan liegenden Mitgliedsbeiträge nur für den genannten Bereich verwendet werden dürfen.

Im Wortlaut hat die außerordentliche Hauptversammlung 2012 wie folgt beschlossen:

*„Hütten, Wege, Kletteranlagen: Soweit die Mitgliederentwicklung über Plan liegt, werden die Mehreinnahmen in vollem Umfang dem Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen zugeführt. Ausgenommen hiervon sind Aufwendungen für mitgliederbezogene Allgemeinkosten wie z.B.: für Versicherungen, Panorama.“*

Die beschlossene Zweckbindung führt dazu, dass gegenwärtig ausschließlich der Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen von den Einnahmen aus der über Plan liegenden Mitgliederentwicklung profitiert. Alle übrigen Arbeitsbereiche des DAV müssen in gleicher Weise höhere Anforderungen erfüllen, ohne dafür auf vergleichbar steigende Budgets zurückgreifen zu können.

Nach Auffassung des Verbandsrates besteht entsprechender Bedarf an inhaltlichen Anpassungen in verschiedenen Bereichen. Er schlägt der Hauptversammlung eine teilweise Umwidmung der zweckgebundenen Mittel vor. Die vier Maßnahmenpakete „Initiative Bergsport“, „Qualitätsoffensive Hütten“, „Verbandsinterne Kommunikation“ und „Serviceoptimierung Web“ könnten aus den umgewidmeten Geldern finanziert werden. Die Vorschläge haben Eingang in die Jahresplanung 2015 gefunden, dessen Entwurf den Sektionen vor ca. vier Wochen zugesandt wurde.

Van de Loo stellt folgenden Vorschlag zur Umwidmung der Beitragsmehreinnahmen vor:

Gesamtmeheinnahmen 2014/2015	949.000 €
Beihilfen/Darlehen Hütten, Wege, Kletteranlagen	540.000 €
Umwidmung für vier Maßnahmenpakete:	408.500 €
Initiative Bergsport	118.000 €
Qualitätsoffensive Hütten	48.000 €
Verbandsinterne Kommunikation	197.500 €
Serviceoptimierung Web	45.000 €

Carl, Sektion Hannover, möchte wissen, ob weitere Mehreinnahmen (wenn mehr als 949.000 € vorhanden sind) prozentual auf die vier Maßnahmenpakete aufgeteilt werden oder wie sie verwendet werden.

Van de Loo antwortet, dass weitere Einnahmen als die geplanten ausschließlich dem Bereich Hütten, Wege und Kletteranlagen zugehen. Die vorgelegte Rechnung sei konservativ und vorsichtig gestaltet, damit mindestens die genannten Beträge verbleiben. Das was umgewidmet werden soll, steht betragsmäßig fest.

Göggelmann, JDAV Bayern, fragt nach, ob bei Zustimmung zur Umwidmung das Bewertungsportal [www.huettentest.de](http://www.huettentest.de) der JDAV Landesverband Bayern im Jahr 2015 vom Bundesverband übernommen wird.

Van de Loo antwortet, dass der Hüttentest vom Bundesverband übernommen wird, da er Teil der Maßnahme „Qualitätsoffensive Hütten“ ist.

Böhringer, Sektion Karlsruhe und Mitglied der Kommission Ausbildung, begrüßt die Idee, die Mehreinnahmen umzuwidmen. Er äußert jedoch seine Verwunderung darüber, dass ein Maßnahmenpaket „Qualitätsoffensive Hütten“ geplant sei, da doch die Mehreinnahmen dem Bereich Hütten, Wege, Kletteranlagen zugingen. Er vermisst unter der Maßnahme „Initiative Bergsport“ das Projekt „Ausbildungshandbuch“. Eine Neuauflage wurde vor einiger Zeit aus finanziellen Gründen in Frage gestellt. Der hohe Bildungsstandard des DAV soll beibehalten werden. Die Kommission Ausbildung hält das Ausbildungshandbuch für einen wichtigen Kernbereich des Deutschen Alpenvereins, welcher nicht abgeschafft werden darf. Er bittet um stärkere Unterstützung für die Ausbildung im Bergsportbereich.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor und Klenner bittet um Abstimmung zum **Antrag** des Verbandsrates:

**Die Hauptversammlung beschließt, einen Teil der für Beihilfen und Darlehen zweckgebundenen Mittel aus über Plan liegenden Mitgliedsbeiträgen wie folgt zu verwenden:**

<b>I. Initiative Bergsport</b>	<b>118,0 T€</b>
<b>II. Qualitätsoffensive Hütten</b>	<b>48,0 T€</b>
<b>III. Verbandsinterne Kommunikation</b>	<b>197,5 T€</b>
<b>IV. Serviceoptimierung Web</b>	<b>45,0 T€</b>

Abstimmung für <b>Umwidmung</b> über Plan liegender Mitglieds- beiträge, wie dargestellt	<b>dafür:</b>	<b>Mehrheit der Stimmen</b>
	dagegen:	110 Stimmen
	Enthaltungen:	38 Stimmen

Der Antrag zur Umwidmung ist mit Mehrheit angenommen.

## **19. Voranschlag 2015, Planung nach Geschäftsbereichen** Antrag des Verbandsrates

Van de Loo erläutert, dass die Budgetplanung nach den fünf Geschäftsbereichen mit den dazugehörigen Ressorts gegliedert ist. Das Stabsressort Jugend wird gesondert dargestellt. Grundlage des Voranschlags ist die Mehrjahresplanung 2012 – 2015. In den Voranschlag 2015 ist die zuvor beschlossene Umwidmung bereits eingearbeitet. Van de Loo erläutert einzelne Positionen der Geschäftsbereiche. Er weist darauf hin, dass im Beschlussvorschlag Abweichungen von der Planung zulässig sind, wenn diese von der Satzung gedeckt sind. Dies sei auch eine wichtige Formulierung für die Sektionen, falls deren Haushaltsplan in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Schiweck, Sektion Recklinghausen, fragt nach, ob es eine weitere Veranstaltung „Kommunikationsgipfel“ geben wird. Der letzte Kommunikationsgipfel hat im Jahr 2012 stattgefunden. Außerdem möchte er wissen, wie im Bereich Kommunikation und Medien der Satz „Das Ziel der Mehrjahresplanung die Anzeigenerlöse jährlich um 250 T€ zu steigern konnte nicht umgesetzt werden.“ im Hinblick auf den neuen Anzeigenpächter Gruner und Jahr zu verstehen sei.

Van de Loo antwortet, dass momentan keine weitere Veranstaltung „Kommunikationsgipfel“ vorgesehen sei. Man wolle sie aber für die nächste Mehrjahresplanung 2016 – 2019 mit einplanen. Die Anzeigenerlöse von jährlich 250 T€ könnten mit dem bisherigen Pächter nicht umgesetzt werden. Es bestehe Grund zur Annahme, dass mit dem neuen Pächter Gruner und Jahr das Anzeigengeschäft wieder besser liefere.

Der Verbandsrat stellt folgenden **Antrag**:

**Die Hauptversammlung beschließt folgenden Voranschlag 2015 mit den jeweiligen Gesamtsummen der einzelnen Geschäftsbereiche sowie des Stabsressorts Jugend:**

GB Bergsport	-2.726.300 €
GB Hütten, Naturschutz, Raumordnung	-6.827.000 €
GB Kultur	-938.500 €
GB Kommunikation und Medien	-3.355.000 €
GB Finanzen und Zentrale Dienste	15.148.300 €
Stabsressort Jugend	-1.301.500 €
<b>Planung nach Geschäftsbereichen</b>	<b>0 €</b>

**Die Hauptversammlung ermächtigt die Gremien gemäß ihrer Zeichnungsberechtigung, Abweichungen von dieser Planung zuzulassen, sofern die zu Grunde liegenden Maßnahmen durch die Satzung gedeckt sind.**

Abstimmung für <b>Voranschlag 2015</b> wie oben dargestellt	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> keine Stimmen keine Stimmen
--	--	---

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

**20. Ort der Hauptversammlung 2016**

Die Sektion Offenburg bewirbt sich für die Ausrichtung der Hauptversammlung 2016. Andreas Schmid, Sektion Offenburg, präsentiert die Tagungsmöglichkeiten.

Abstimmung für <b>Hauptversammlung 2016</b> in <b>Offenburg</b>	<b>dafür:</b> dagegen: Enthaltungen:	<b>Mehrheit der Stimmen</b> keine Stimmen keine Stimmen
--	--	---

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Die Hauptversammlung wird im Jahr 2016 von der Sektion Offenburg ausgerichtet.

## 21. Ort der Hauptversammlung im Jubiläumsjahr 2019

Im Jahr 2019 wird der DAV 150 Jahre alt. Die Sektionen München und Oberland haben sich darum beworben, die Jubiläums-Hauptversammlung in München – am Gründungsort des Deutschen Alpenvereins – gemeinsam auszurichten.

Abstimmung für <b>Jubiläums-Hauptversammlung 2019</b> in <b>München</b>	<b>dafür:</b>	<b>Mehrheit der Stimmen</b>
	dagegen:	keine Stimmen
	Enthaltungen:	keine Stimmen

Der Antrag ist einstimmig angenommen. Die Jubiläums-Hauptversammlung wird im Jahr 2019 von den Sektionen München und Oberland ausgerichtet werden.

### **Die nächste Hauptversammlung findet am 13. bis 14. November 2015 in Hamburg statt.**

Klenner dankt Jürgen Ruberg, Erster Vorsitzender der Sektion Hildesheim, und seinem Organisationsteam für die hervorragende Vorbereitung und Abwicklung der Hauptversammlung 2014.

Klenner schließt die Versammlung am 08. November 2014, um 15.40 Uhr.

Josef Klenner  
Präsident

Dr. Olaf Tabor  
Hauptgeschäftsführer

Anlage 1 zu TOP 13: DAV-Satzung, Stand 08.11.2014

Anlage 2 zu TOP 14: Mustersatzung für Sektionen, Stand 08.11.2014

# **Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V.**

## **A. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Alpenverein e. V. (DAV).
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten, dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung über diese Bereiche zu fördern. Er hat auch die aus diesen Aufgaben sich ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammen zu fassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Sektionen zur Verwirklichung deren eigener steuerbegünstigter Vereinszwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

### **§ 3**

#### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, von Wanderungen und des alpinen Skilaufs, Unterstützung des alpinen Rettungs- und Bergführerwesens;
  - b) Veranstaltung und Unterstützung von Expeditionen;
  - c) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß eigener strafbewehrter Sportordnung;

- d) Förderung des Erhaltens und Betreibens von Hüttenstandorten und Hütten der Sektionen sowie das Erhalten und Betreiben von eigenen Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie des Erhaltens von Wegen;
- e) Förderung des Errichtens, Erhaltens und Betreibens künstlicher Kletteranlagen der Sektionen sowie das Errichten, Erhalten und Betreiben von eigenen künstlichen Kletteranlagen;
- f) Schutz und Pflege von Natur, Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsteigens, der alpinen Sportarten und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- g) Förderung der Jugendhilfe und der Familienarbeit;
- h) Herausgabe, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten zu alpinen Themen einschließlich von Karten der Gebirge sowie die Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- i) Veranstaltung und Förderung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszweckes;
- j) Unterhaltung einer Bibliothek und eines Museums;
- k) Einrichtung und Betrieb einer Website oder sonstiger elektronischer Medien;
- l) Abhalten von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Lehrgängen und Führungen;
- m) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
- n) Pflege der Heimatkunde;
- o) Unterstützung der Sektionen bei deren Verwaltung.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge und Umlagen in der jeweils beschlossenen Höhe;
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, leibzeitige und letztwillige Zuwendungen;
- d) Einnahmen aus den betriebenen Einrichtungen;
- e) Sponsorenbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen;
- f) Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten;
- g) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen;
- h) Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung);
- i) Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze. Seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinn gerichtet. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe, der Wissenschaft und Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Mitglieder**

1. Der DAV besteht aus Sektionen.
2. Sektion des Vereins kann auf Antrag jede rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung werden, deren Ziele und Satzung mit denjenigen des DAV in Einklang stehen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Er hat zuvor die Stellungnahme der benachbarten Sektionen einzuholen.
4. Der Verbandsrat kann rechtsfähige, gemeinnützige Stiftungen in den DAV aufnehmen, wenn deren Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt und die Stiftung nach ihrer Zweckbestimmung mit den Zielen des DAV in Einklang steht.
5. Personen, die sich um den DAV besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Weitere Mitgliederrechte stehen ihnen nicht zu. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

### **§ 6 Rechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die Sektionen und Stiftungen sind selbständig im Rahmen dieser Satzung und haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.
2. Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vom DAV unterstützt und können die Vereinseinrichtungen benutzen.
3. Die Mitglieder der einzelnen Sektionen (Sektionsmitglieder) sind mittelbare Mitglieder des DAV. Sie sind berechtigt, zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen an dessen Veranstaltungen teil zu nehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.



## **§ 7 Pflichten**

1. Die Sektionen sind verpflichtet
  - a) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat,
  - b) die Beiträge und Umlagen an den DAV nach § 8 zu entrichten,
  - c) Änderungen des vertretungsberechtigten Vorstandes dem DAV sofort mitzuteilen,
  - d) die Jahresberichte dem DAV einzureichen,
  - e) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern dem DAV umgehend mitzuteilen,
  - f) die Zustimmung des Präsidiums zur Veräußerung oder Belastung von allgemein zugänglichem Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen,
  - g) Satzungsänderungen vom Präsidium genehmigen zu lassen,
  - h) ihre Arbeitsgebiete zu betreuen,
  - i) vor Gründung von Ortsgruppen am Sitz einer anderen Sektion die Zustimmung des Verbandsrats einzuholen.
2. Die Verpflichtungen unter Absatz 1 Buchstaben a), c), f), g) gelten auch für Stiftungen.

## **§ 8 Beiträge und Umlagen**

1. Die Sektionen haben für jedes Sektionsmitglied die von der Hauptversammlung des DAV beschlossenen Beiträge und Umlagen termingerecht zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.
2. Die Hauptversammlung kann für Gruppen von Sektionsmitgliedern Beitragsermäßigungen festsetzen.
3. Für Sektionsmitglieder, die mehreren Sektionen angehören, sind Beiträge an den DAV nur von einer Sektion zu entrichten.
4. Die Hauptversammlung kann für die Sektionen Mindestbeiträge festsetzen, die diese von ihren Mitgliedern einzuziehen haben.

## **§ 9 Ausscheiden**

1. Eine Sektion oder Stiftung scheidet aus dem DAV aus durch
  - a) Auflösung,
  - b) Austritt oder
  - c) Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er bis spätestens zum 30. September schriftlich erklärt wurde.
3. Sektionen und Stiftungen können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem DAV ausgeschlossen werden. Der Ausschluss setzt voraus, dass eine Sektion oder Stiftung beharrlich oder besonders grob gegen die Interessen des DAV verstößt. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion oder Stiftung zu hören.  
Der Beschluss mit Begründung ist der auszuschließenden Sektion oder Stiftung mitzuteilen. Die auszuschließende Sektion oder Stiftung kann gegen die Entscheidung der Hauptversammlung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.
4. Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den DAV. Sie ist verpflichtet, ihre gegenüber dem DAV bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen und die ihr gewährten Beihilfen ganz oder anteilig gemäß Beschluss des Präsidiums zurückzuzahlen. Gegen diese Entscheidung kann die betroffene Sektion oder Stiftung innerhalb eines Monats nach Zugang das Schiedsgericht (§ 29) anrufen.

## **C. Aufbau**

### **§ 10 Organe**

Die Organe des DAV sind

- a) das Präsidium,
- b) der Verbandsrat,
- c) die Hauptversammlung

## **I. Präsidium**

### **§ 11 Zusammensetzung**

1. Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und sechs Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen, darunter dem Vertreter bzw. der Vertreterin der Jugend des DAV (Mitglied der Bundesjugendleitung). Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für jeweils vier Jahre zulässig. Danach ist eine erneute Wahl vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Jahren ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Präsidiumsmitglieds.
2. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

3. Zum Mitglied des Präsidiums kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Sektion des DAV ist. Die Mitglieder des Präsidiums sollten durch ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des DAV oder einer seiner Sektionen über Führungsfähigkeit verfügen, Fachkompetenz für mehrere Sachgebiete der Vereinsarbeit besitzen und in der Lage sein, die Angelegenheiten und die Entwicklung des DAV in seiner Gesamtheit zu verfolgen. Sie sollten nach Möglichkeit auch die unterschiedlichen Regionen und Gruppierungen im DAV repräsentieren.
4. Ein Mitglied des Präsidiums darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt oder eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) ausüben, ferner auch keine berufliche Funktion im DAV oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist. Die Wahl ist ausgeschlossen, wenn eine Interessenkollision mit dem ausgeübten Beruf zu befürchten ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis dahin und in Fällen lange andauernder Verhinderung ersetzt das Präsidium nach Möglichkeit den Präsidenten bzw. die Präsidentin aus seiner Mitte. Einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin beruft der Verbandsrat aus seiner Mitte.

## **§ 12 Vertretung des DAV**

Der DAV wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich vertreten

- a) gemeinsam von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums oder
- b) allein von einem Mitglied des Präsidiums, jedoch nur bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu Euro 50.000.

## **§ 13 Aufgaben**

1. Die Mitglieder des Präsidiums tragen Gesamtverantwortung für die Führung des DAV. Das Präsidium überträgt seinen Mitgliedern im Innenverhältnis die Betreuung eines Sachgebietes oder mehrerer Sachgebiete der Vereinsarbeit. Eine derartige Geschäftsverteilung ist den Sektionen bekannt zu geben.
2. Das Präsidium berät und entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Verbandsrat vorbehalten sind. Insbesondere hat es die Aufgaben
  - a) Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verbandsrats zu vollziehen;
  - b) den Verbandsrat einzuberufen und dessen Tagesordnung festzusetzen;
  - c) die Mehrjahresplanung auf Basis der durch den Verbandsrat vorgegebenen Schwerpunkte zu erstellen und dem Verbandsrat zur Beratung vorzulegen;
  - d) die inhaltliche Jahresplanung auf Basis der Mehrjahresplanung und den Stellenplan der Bundesgeschäftsstelle aufzustellen und zu beschließen;
  - e) den Haushaltsplan, den Jahresbericht und die Jahresrechnung (mit Unterstützung der Bundesgeschäftsstelle) zu erstellen und der Hauptversammlung zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen sowie über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltplan zu entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind;
  - f) die Grundzüge der Organisationsstruktur der Bundesgeschäftsstelle zu bestimmen;

- g) über die Anstellung und Kündigung des Hauptgeschäftsführers bzw. der Hauptgeschäftsführerin mit qualifizierter Mehrheit von mindestens fünf Stimmen zu beschließen;
  - h) über die Anstellung und Kündigung des stellvertretenden Hauptgeschäftsführers bzw. der stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin zu beschließen;
  - i) die Tätigkeit der Bundesgeschäftsstelle und der Fachgremien (§ 25) zu steuern und zu überwachen;
  - j) Grundzüge für die Anlage liquiden Kapitals aufzustellen;
  - k) Unternehmen, an denen der DAV beteiligt ist, zu steuern und zu überwachen;
  - l) Mustersatzungen für die Sektionen und Zusammenschlüsse von Sektionen (§ 28) vorzubereiten und dem Verbandsrat vorzulegen sowie die Satzungen der Sektionen und deren Zusammenschlüsse zu genehmigen;
  - m) Zielvereinbarungen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin und den Fachgremien (§ 25) zu treffen;
  - n) die Mitglieder der Präsidialausschüsse zu benennen und die Aufgaben dieser Gremien schriftlich festzulegen;
  - o) über die Einsetzung von Kommissionen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Aufgaben schriftlich festzulegen und deren Mitglieder zu benennen (§ 25 Abs. 2) sowie im Rahmen der Mehrjahresplanung die Kommissionen zu bestätigen oder sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;
  - p) über die Einsetzung von Projektgruppen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Mitglieder zu benennen (§ 25 Abs. 3), deren Aufgaben schriftlich festzulegen und sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;
  - q) über die Verteilung von Beihilfen und Darlehen für Hütten, Wege und Kletteranlagen im Rahmen des beschlossenen Haushalts zu beschließen;
  - r) über die Zustimmung zu von den Sektionen geplanten Veräußerungen oder Belastungen von allgemein zugänglichem Hütten- oder Grundbesitz zu entscheiden;
  - s) repräsentative Aufgaben innerhalb und außerhalb des DAV wahrzunehmen und in Gremien anderer Organisationen mitzuarbeiten.
3. Das Präsidium kann im Rahmen der Aufsicht über die Bundesgeschäftsstelle dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin Weisungen erteilen.  
Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 14 Geschäftsordnung**

1. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Verbandsrat zu genehmigen ist. In ihr sind auch die Vereinsgeschäfte zu bezeichnen, die der Bundesgeschäftsstelle übertragen sind.
2. Die Sitzungen des Präsidiums werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich, in der Regel am Sitz des Vereins statt, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort.
3. Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Präsidiums mindestens eine Woche vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist und dessen Aufnahme einstimmig befürwortet wird.
4. Das Präsidium muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.

5. An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme und Antragsrecht teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann das Präsidium auch Vertreter bzw. Vertreterinnen von Präsidialausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberufliche Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste Präsidiumsmitglied, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Präsidiums steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde an den Verbandsrat zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschwerde ist an den Verbandsrat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen.

## **II. Verbandsrat**

### **§ 15 Zusammensetzung**

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
  - b) 11 Regionenvertretern bzw. Regionenvertreterinnen aus den Sektionen, die von den Sektionsverbänden, Sektionentagen oder Landesverbänden (§ 28 Abs.1 und 2) zur Wahl durch die Hauptversammlung vorgeschlagen werden; die Aufteilung richtet sich nach folgendem Schlüssel:  
Südbayerischer Sektionentag 3 Personen, Nordbayerischer Sektionentag 2 Personen, Landesverband Baden-Württemberg 2 Personen, Sektionsverband Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland 1 Person, Landesverband Nordrhein-Westfalen 1 Person, Nordwestdeutscher Sektionsverband 1 Person, Ostdeutscher Sektionsverband 1 Person;
  - c) einem weiteren Vertreter bzw. einer weiteren Vertreterin der Jugend des DAV (Mitglied der Bundesjugendleitung).
2. Die in Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrats werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist für jeweils vier Jahre zulässig. Danach ist eine erneute Wahl vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Jahren ausgeschlossen. Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Verbandsratsmitgliedes ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Verbandsratsmitgliedes.
3. Die Mitglieder des Verbandsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Verbandsrats haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

4. Die in Abs. 1 Buchstabe b genannten Mitglieder des Verbandsrats sollen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeit innerhalb einer Sektion praktische Erfahrungen mit den Aufgaben und Problemen der Sektionsarbeit besitzen und eine Funktion in einer Sektion oder in einem Zusammenschluss von Sektionen (§ 28) innehaben oder gehabt haben. Sie dürfen nicht gleichzeitig eine berufliche Funktion in einer Sektion oder Stiftung des DAV, einem Zusammenschluss von Sektionen, im DAV selbst oder in einem Unternehmen, an dem der DAV beteiligt ist, ausüben.
5. Wenn eines der in Abs. 1 Buchstaben b und c genannten Mitglieder des Verbandsrats durch Rücktritt oder Tod ausscheidet oder zum Vizepräsidenten bzw. zur Vizepräsidentin berufen wird (§ 11 Abs. 5), wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung für die Dauer von vier Jahren ein neues Mitglied gewählt. Bis dahin und in Fällen langandauernder Verhinderung ersetzt der Verbandsrat das Mitglied durch Berufung eines Ersatzmitgliedes unter Berücksichtigung des vorschlagsberechtigten Sektionsverbandes, Sektionentages bzw. Landesverbandes.

## **§ 16 Aufgaben**

Der Verbandsrat hat die Aufgaben,

- a) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beraten und insoweit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- b) mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte (z.B. für die Mehrjahresplanung) zu erarbeiten und insoweit – gegebenenfalls nach Vorlage durch das Präsidium - Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- c) Grundsatzfragen und Entscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung zu beraten und insoweit Anträge an die Hauptversammlung zu stellen;
- d) die Hauptversammlung einzuberufen und deren Tagesordnung festzusetzen;
- e) die Mustersatzung für Zusammenschlüsse der Sektionen (§ 28) zu beschließen;
- f) Ordnungen und Richtlinien, soweit sie nicht unter Buchstabe a) fallen, zu beschließen;
- g) abweichend von Buchstabe a) über Änderungen der Anti-Doping-Ordnung zu beschließen;
- h) über die Aufnahme von Sektionen und Stiftungen zu beschließen sowie die Gründung einer Ortsgruppe einer Sektion am Sitz einer anderen Sektion zu genehmigen;
- i) über Anträge und Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidiums zu beschließen;
- j) Prüfungen aller Art anzuordnen und die Prüfungsberichte auszuwerten;
- k) die Berichterstattung des Präsidiums entgegenzunehmen;
- l) in Abstimmung mit dem Präsidium repräsentative Aufgaben wahrzunehmen.

## **§ 17**

### **Geschäftsordnung**

1. Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Sitzungen des Verbandsrats werden von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung von dem dienstältesten Präsidiumsmitglied einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich statt.
3. Zu den Sitzungen des Verbandsrats sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Die Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt zu machen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
4. Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
5. An den Sitzungen des Verbandsrats nimmt der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin mit beratender Stimme teil, soweit nicht seine bzw. ihre eigenen Angelegenheiten zu behandeln sind. Bei Bedarf kann der Verbandsrat auch Vertreter bzw. Vertreterinnen von Präsidialausschüssen, Kommissionen und Projektgruppen, hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle oder externe Fachleute zur Beratung beziehen.
6. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des Präsidiums, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die in § 16 Buchstaben e) bis j) genannten Angelegenheiten sind die Mitglieder des Präsidiums nicht stimmberechtigt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
7. Der Präsident bzw. die Präsidentin, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste Präsidiumsmitglied, können ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege oder in elektronischer Form herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
8. Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats steht den Sektionen und Stiftungen die Berufung an die Hauptversammlung zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Berufung ist an die auf die Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung folgende Hauptversammlung zu richten. Sie ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung, spätestens jedoch vier Wochen vor der Hauptversammlung, einzulegen.

### **III. Hauptversammlung**

#### **§ 18 Teilnahme, Vorsitz**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Teilnahmeberechtigt sind die Vorsitzenden der Sektionen und die von ihnen beauftragten Sektionsmitglieder sowie die Vorstände der Stiftungen.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner
  - a) die Mitglieder des Verbandsrats;
  - b) die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen;
  - c) die Mitglieder der Bundesjugendleitung und des Jugendausschusses;
  - d) die Vorsitzenden der Landesverbände (§ 28 Abs. 2);
  - e) die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionenverbände und Sektionentage (§ 28 Abs. 1);
  - f) die Vorsitzenden der Präsidialausschüsse und der Kommissionen;
  - g) der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle;
  - h) die Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 5);
  - i) Gäste auf Einladung des Präsidiums
4. Uneingeschränktes Rederecht auf der Hauptversammlung haben die unter Abs. 2. sowie Abs. 3. a), b), und c) Genannten. Eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der Landesverbände (d)), und zwar für die Themenbereiche Klettern, Naturschutz und Wettkampfsport. Ebenfalls eingeschränktes Rederecht haben die Vorsitzenden der Präsidialausschüsse und der Kommissionen (f)), und zwar für den jeweiligen Fachbereich.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der Präsident bzw. die Präsidentin, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung das dienstälteste anwesende Präsidiumsmitglied.

#### **§ 19 Einberufung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie wird vom Verbandsrat vorbereitet und einberufen.
2. Der Verbandsrat kann eine außerordentliche Hauptversammlung an einen von ihm zu bestimmenden Ort unter Angabe des Grundes und unter Festlegung einer von § 22 Abs. 2 abweichenden Antragsfrist einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Achtel der Sektionen mit einem Achtel der Gesamtstimmen des DAV nach dem Stand der letzten ordentlichen Hauptversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Einberufung und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.



## **§ 20 Vertrauliche Vorbesprechung**

Vor der Hauptversammlung kann eine vertrauliche Vorbesprechung des Verbandsrats mit den Stimmführern bzw. Stimmführerinnen der Sektionen und Stiftungen stattfinden. Weitere Personen können vom Verbandsrat zur Teilnahme eingeladen werden.

## **§ 21 Aufgaben**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen entgegenzunehmen und zu beraten;
- b) die Mitglieder des Präsidiums, die weiteren Mitglieder des Verbandsrats - also die Regionvertreter bzw. Regionvertreterinnen und den weiteren Vertreter bzw. die weitere Vertreterin der Jugend des DAV - und die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu wählen sowie den Wirtschaftsprüfer auf Vorschlag des Präsidiums im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu bestellen;
- c) das Präsidium und den Verbandsrat zu entlasten;
- d) Beiträge, Umlagen und Mindestbeiträge nach § 8 und deren Fälligkeit festzusetzen;
- e) über mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte und die Mehrjahresplanung zu beschließen;
- f) die Jahresplanung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu beschließen;
- g) über Satzungen, Ordnungen und Richtlinien, die für die Sektionen und deren Mitglieder bindenden Charakter haben, zu beschließen;
- h) über Anträge, Anordnungen von Prüfungen und Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsrats zu beschließen;
- i) auf Vorschlag des Präsidiums über die Verleihung der Ehrenpräsidenschaft und der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden;
- j) den Ort der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu bestimmen; in dringenden Fällen kann das Präsidium die Bestimmung treffen;
- k) über Satzungsänderungen nach § 23 zu beschließen;
- l) über den Ausschluss von Sektionen und Stiftungen zu beschließen;
- m) über die Auflösung des Vereins nach § 30 und die Bestellung der Liquidatoren zu beschließen;
- n) sich eine Geschäftsordnung zu geben.

## **§ 22 Anträge**

1. Antragsberechtigt in der Hauptversammlung sind die Sektionen und Stiftungen, der Verbandsrat und die Bundesjugendleitung. Den Landesverbänden (§ 28 Abs. 2) steht ein eingeschränktes Antragsrecht für die Themenbereiche Klettern, Naturschutz und Wettkampfsport zu.
2. Anträge der Sektionen und Stiftungen, der Bundesjugendleitung und der Landesverbände, die spätestens sechs Monate vor Beginn der Hauptversammlung beim Präsidium schriftlich eingehen, und Anträge des Verbandsrats sind auf die Tagesordnung zu setzen.

3. Selbstständige Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu behandeln, sofern sie in der Hauptversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden und sie spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung dem Präsidium schriftlich mit Begründung vorgelegen haben.  
Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsbegünstigungen, Festsetzung von Mindestbeiträgen, Erhebung und Änderung von Umlagen und für Anträge, die den DAV finanziell belasten.

### **§ 23 Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen ist den Sektionen und Stiftungen spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung bekannt zu geben.
2. Satzungsänderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.

### **§ 24 Abstimmung**

1. Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind nur die als Stimmführer bzw. Stimmführerinnen bevollmächtigten Mitglieder der Sektionen und Stiftungen berechtigt. Eine Sektion oder Stiftung kann das Stimmrecht nur einheitlich ausüben lassen.
2. Die Vertretung kann auch auf ein Mitglied einer anderen Sektion schriftlich übertragen werden. Ein Stimmführer bzw. eine Stimmführerin darf in diesem Fall jedoch nicht mehr als 80 Fremdstimmen vertreten, es sei denn, sie stammen von einer Sektion.
3. Die Mitglieder des Verbandsrats dürfen nicht Stimmführer bzw. Stimmführerin sein.
4. Jede Sektion hat bei einer Zahl von

bis zu 200 Mitgliedern  
für je angefangene 50 Mitglieder  
eine Stimme;

von 201 bis 1.500 Mitgliedern  
für je weitere angefangene 100 Mitglieder  
eine Stimme mehr;

mehr als 1.500 Mitgliedern  
für je weitere angefangene 200 Mitglieder  
eine Stimme mehr.

5. Das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der im Vorjahr abgerechneten gültigen Mitgliederausweise für volljährige Mitglieder. Es steht einer Sektion nicht zu, wenn sie ihre fällig gewordenen Beitragsverpflichtungen gegenüber dem DAV nicht vollständig erfüllt hat.
6. Jede Stiftung hat fünf Stimmen.
7. Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
9. Alle Präsidiumsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
10. Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen; die Sektionen und Stiftungen erhalten eine Abschrift.

## **D. Weitere Gremien**

### **§ 25**

#### **Präsidialausschüsse, Kommissionen, Projektgruppen, Jugend des DAV**

1. Für die Kernbereiche „Bergsport und Bergsteigen“, „Natur und Umwelt“, „Hütten, Wege, Kletteranlagen“ und „Kultur“ gibt es vier Präsidialausschüsse als ständige Ausschüsse. Die Präsidialausschüsse haben die Aufgabe, die grundlegenden Entwicklungen ihres jeweiligen Aufgabenfeldes zu verfolgen und das Präsidium fachlich zu beraten und zu unterstützen. Sie erhalten vom Präsidium eine schriftliche Aufgabenbeschreibung. Die Präsidialausschüsse bestehen aus sieben bis zu neun Mitgliedern, darunter einem Mitglied des Präsidiums und einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Jugend des DAV. Die weiteren Mitglieder kommen aus den Sektionen und können von diesen, dem Verbandsrat und dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium nach fachlichen Kriterien. Präsidialausschüsse wählen ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende aus ihrer Mitte. Sie tagen nach Bedarf. An ihren Sitzungen nehmen die zuständigen Geschäftsbereichsleiter bzw. Geschäftsbereichsleiterinnen der Bundesgeschäftsstelle beratend teil. Bei Bedarf können weitere hauptberuflich Mitarbeitende der Bundesgeschäftsstelle hinzugezogen werden. Zusätzlich können zu den Sitzungen Gäste wie z.B. Experten, Mitglieder der Kommissionen oder Vertreter bzw. Vertreterinnen der Sektionen zur Beratung beigezogen werden.
2. Kommissionen haben beratende Funktion und können auf Initiative des Präsidiums oder auf Vorschlag der Sektionen, des Verbandsrats oder eines Präsidialausschusses für die Erfüllung festgelegter Aufgaben vom Präsidium eingesetzt werden. Sie erhalten vom Präsidium eine schriftliche Aufgabenbeschreibung und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle wahr. Ihre Mitglieder werden vom Präsidium berufen, ihre Vorsitzenden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Die Berufung erfolgt vorrangig nach fachlichen Kriterien, gegebenenfalls auch nach regionaler Herkunft oder unter Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen. Die Anzahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission richtet sich nach ihrer jeweiligen Aufgabe. Der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin bestimmt jeweils einen fachlich zuständigen Mitarbeiter bzw. eine fachlich zuständige Mitarbeiterin als stimmberechtigtes Mitglied einer jeden Kommission. Kommissionen tagen nach Bedarf. Zu Beginn der Gültigkeit einer Mehrjahresplanung ist die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Kommissionen zu prüfen.

3. Projektgruppen und deren Vorsitzende werden auf Vorschlag des Präsidiums, des Verbandsrats oder eines Präsidialausschusses oder durch Beschluss der Hauptversammlung vom Präsidium für die Bearbeitung klar umgrenzter, zeitlich befristeter Themenstellungen eingesetzt. Sie erhalten vom Präsidium eine klare schriftliche Zielsetzung vorgegeben und nehmen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle wahr. Sie setzen sich entsprechend dem Projektauftrag aus Fachleuten, vorrangig aus dem DAV, zusammen.
4. Die Mitglieder dieser Gremien üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Mitglieder der Präsidialausschüsse und Kommissionen werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Verbandsrats können an den Sitzungen dieser Gremien teilnehmen.
5. Der im Absatz 1 nicht erfasste Kernbereich „Jugend“ fällt in die Zuständigkeit der unter dem Namen „Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)“ geführten Jugendorganisation des DAV. Deren Strukturen, Gremien und Aufgaben regelt die gemäß § 21 Buchstabe g) auf Vorschlag der JDAV von der Hauptversammlung beschlossene Jugendordnung.

## **§ 26 Rechnungsprüfung**

Die mindestens drei von der Hauptversammlung auf vier Jahre gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben den vom Präsidium erstellten Jahresbericht, die Jahresrechnung samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Sie werden durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin unterstützt, der bzw. die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen auf Vorschlag des Verbandsrats berufen wird. Die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind.

## **E. Sonstige Einrichtungen**

### **§ 27 Bundesgeschäftsstelle**

1. Der Bundesgeschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums. Sie hat Dienstleistungsfunktion für die Sektionen und unterstützt die Organe des DAV bei der Verbands- und Führungsarbeit. Dazu setzt sie die Beschlüsse der Verbandsorgane um und stellt die Bearbeitung der satzungsgemäßen Aufgaben sicher. Sie wird von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin geleitet.
2. Die hauptberuflich Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle werden im Rahmen des vom Präsidium beschlossenen Stellenplanes von dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin angestellt, dessen bzw. deren Vertreter bzw. Vertreterin vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer bzw. der Hauptgeschäftsführerin.

## **§ 28 Zusammenschlüsse von Sektionen**

1. Die Sektionen bilden auf regionaler Ebene Sektionenverbände/Sektionentage, die den Bereich mehrerer Bundesländer, eines Bundeslandes oder auch nur von Teilen eines Bundeslandes umfassen können. Die Sektionenverbände/Sektionentage bereiten die Hauptversammlung vor, unterbreiten Vorschläge für die Wahl des Verbandsrats und unterstützen die Sektionen bei der Erfüllung überörtlicher Aufgaben. Eigene Rechtspersönlichkeit oder Mitgliederrechte kommen den Sektionenverbänden/Sektionentagen nicht zu.
2. Die Sektionen in den einzelnen Bundesländern können sich zu rechtsfähigen, gemeinnützigen Landesverbänden zusammenschließen. Ein Landesverband kann auch den Bereich mehrerer benachbarter Bundesländer umfassen. Die Landesverbände haben vor allem die Aufgabe, die Interessen der Sektionen auf Landesebene, insbesondere gegenüber Behörden und Verbänden und in erster Linie auf den Gebieten des Sports, namentlich des Kletterns und des Wettkampfsports, und des Naturschutzes zu vertreten. Umfasst ein Landesverband mehr als drei Viertel der Sektionen eines Bundeslandes und stimmen die regionale Ausdehnung von Landesverband und Sektionenverband/Sektionentag überein, kann der Sektionenverband/Sektionentag dem Landesverband auch seine Aufgaben übertragen. Die Satzungen der Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Mitgliederrechte kommen den Landesverbänden nicht zu, jedoch haben sie ein eingeschränktes Antrags- und Rederecht auf der Hauptversammlung (§ 18 Abs. 4 und § 22 Abs. 1).
3. Die Sprecher bzw. Sprecherinnen der Sektionenverbände bzw. Sektionentage und die Vorsitzenden der Landesverbände treten ein- bis zweimal jährlich zu einer Tagung zusammen, die dem gegenseitigen Informationsaustausch dient. An diesen Tagungen nehmen auch Mitglieder des Präsidiums sowie der Hauptgeschäftsführer bzw. die Hauptgeschäftsführerin und/ oder die von ihm bzw. ihr beauftragten Mitarbeitenden der Bundesgeschäftsstelle teil.
4. Sektionen oder von ihnen beauftragte Abteilungen von Sektionen können freiwillig eine rechtsfähige, gemeinnützige Vereinigung zur Wahrnehmung eng begrenzter Aufgaben, insbesondere zum Betrieb von Einrichtungen wie Geschäftsstellen, Hütten oder Kletteranlagen oder zur Erbringung von Dienstleistungen, bilden. Die Satzung einer derartigen Vereinigung bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 29 Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten zwischen dem DAV-Bundesverband und seinen Mitgliedern (§ 5) über die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander werden im schiedsgerichtlichen Verfahren entschieden.
2. Für das Schiedsgericht gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern bzw. Schiedsrichterinnen und einem Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzender. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter bzw. eine Schiedsrichterin. Hat die klagende Partei ihren Schiedsrichter bzw. ihre Schiedsrichterin benannt, so hat die andere Partei ihren Schiedsrichter bzw. ihre Schiedsrichterin binnen vier Wochen ebenfalls zu benennen. Geschieht dies nicht, so kann die andere Partei das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung bitten.

- b) Die Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterinnen bestellen einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende, der bzw. die die Befähigung zum Richteramt haben muss. Einigen sie sich über diesen bzw. diese nicht, so wird das für den Sitz des Schiedsgerichts zuständige Oberlandesgericht um die Bestellung des bzw. der Vorsitzenden gebeten.
- c) Der Sitz des Schiedsgerichts ist München. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung.
- d) Die Mitglieder des Schiedsgerichts, mit Ausnahme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden, müssen Mitglieder einer Sektion des DAV sein; sie dürfen nicht Mitglied der streitenden Parteien und nicht Mitglied eines ihrer Organe sein. Dies gilt nicht für die ausgeschlossene oder ausgeschiedene Sektion oder Stiftung bei einem Streit nach § 9 Abs. 3 und 4 der Satzung.
- e) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des DAV entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Ist weniger als die Hälfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen, steuerbegünstigten Zwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung, auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze, erfüllt.  
Das Vermögen ist mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten in den Alpen zu übergeben.
4. Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 31 Übergangsregelungen**

1. Die Amtszeiten der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsrats laufen bis zum Ende ihrer Wahlperiode fort. Die Bundesausschüsse werden mit Wirkung zum 30. Juni 2015 aufgelöst, die Amtszeiten ihrer Vorsitzenden enden mit diesem Tag.
2. Die ordentliche Hauptversammlung des Jahres 2014 wählt die weiteren Mitglieder des Präsidiums. Deren Amtszeiten beginnen abweichend von § 11 Abs. 1 am 1. Juli 2015 und enden mit der Hauptversammlung des Jahres 2018.
3. Die bisher geleisteten Amtszeiten in Präsidium und Verbandsrat werden für Wahlen und Wiederwahlen nach dieser Satzung angerechnet. Insgesamt dürfen die zusammerechneten Amtszeiten in einem Amt die Dauer von 12 Jahren nicht übersteigen.

### **§ 32 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 8. November 2014 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. November 2002 in der Fassung vom 14. November 2009 außer Kraft.

Beschlossen von der Hauptversammlung 2014 in Hildesheim am 8. November 2014

# Deutscher Alpenverein

## Mustersatzung für die Sektionen

Beschluss der Hauptversammlung 2014 in Hildesheim

*Erläuterung:*

Die **fett gesetzten Teile** sind für die Einheit im DAV von besonderer Bedeutung und daher für die Sektionen **verbindlich und ohne Abweichung wörtlich in die Satzungen der Sektionen zu übernehmen**. Die gewöhnlich gesetzten Teile können den Bedürfnissen der Sektionen im Rahmen des Vereinsrechts angepasst werden.

Die von den Sektionen beschlossene Satzung bedarf der Genehmigung des DAV (§ 13 Abs. 2 I) der Satzung des DAV). Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Satzung dieser Mustersatzung entspricht und in den nicht verbindlichen Teilen der Satzung des DAV-Bundesverbands nicht entgegensteht.

Die angeführten Fußnoten sind kein Bestandteil der Mustersatzung und dienen allein der Erläuterung. Die Fußnoten müssen nicht von der Hauptversammlung verabschiedet werden und können daher auch ohne Beschluss der Hauptversammlung geändert oder erweitert werden.

Weitere Hinweise zur Mustersatzung befinden sich im Handbuch des DAV im Kapitel 1.1.5.2 „Erläuterungen zur Mustersatzung für Sektionen“.

## Allgemeines

### § 1

#### Name und Sitz

<sup>1</sup> \* Der Verein führt den Namen: **Sektion ... des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat seinen Sitz in .... / \* Der Verein führt den Namen: ... **Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.** und hat seinen Sitz in ....  
**Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes ... eingetragen.**

### § 2

#### Vereinszweck

- 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.**

---

<sup>1</sup> \* Fußnote zu § 1 Satz 1:

Der Name der Sektion muss die Bezeichnung **Sektion des Deutschen Alpenvereins** enthalten.



2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
  - a) **bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen**, des alpinen Schilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
  - b) **Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen**;
  - c) Veranstaltung von Expeditionen;
  - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
  - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
  - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
  - g) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen**;
  - h) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit**;
    - l) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
    - j) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
    - k) Pflege der Heimatkunde.
    - l) Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
    - m) Herausgabe von Publikationen;
    - n) Einrichtung einer Bibliothek;
    - o) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen.

### **3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
- b) Subventionen und Förderungen;
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
- e) Sponsorengelder;
- f) Werbeeinnahmen;
- g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
- h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
- i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
- j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
- k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.**

**Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:**

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;**
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;**
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;**
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;**
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;**
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;**
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;**
- h) ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

## **§ 5**

### **Vereinsjahr**

**Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.**

## Mitgliedschaft

### § 6

#### Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. **Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.** Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
2. **Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.** Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.
3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
4. **Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.**
5. **Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.**
6. **Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.**

## **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. **Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.**
2. <sup>2</sup> Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. \* Diese darf sich höchstens auf das ...-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
3. **Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
5. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
6. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.**

## **§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

## **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

---

<sup>2</sup> \* Fußnote zu § 7 Absatz 2 Satz 2:

*Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes maximal der 6-fache Jahresbeitrag.*

## § 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod;      | d) durch Ausschluss. |

## § 11 Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

## § 12 Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden (wenn kein Ehrenrat gebildet ist, durch den Vorstand).
2. **Ausschließungsgründe sind:**
  - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
  - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
  - c) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

## § 13 Abteilungen, Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Abteilungen oder Gruppen (z. B. für Hochtouristen) innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger/innen, Junioren/innen und Kinder sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten.

3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

## **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| a) der Vorstand; | c) die Mitgliederversammlung; |
| b) der Beirat;   | d) der Ehrenrat.              |

## **Vorstand**

### **§ 15 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in **und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend** (geschäftsführender Vorstand) sowie ... Beisitzern/innen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ... (höchstens 6) Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

## **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den (geschäftsführenden) Vorstand vertreten. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als..... EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des (geschäftsführenden) Vorstandes erforderlich. In diesen Fällen muss eines der beiden handelnden Vorstandsmitglieder einer der Vorsitzenden sein.

## § 17 **Aufgaben**

Der geschäftsführende Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## § 18 **Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den/die Schatzmeister/in zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens ... seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen.

## § 19 **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus ... Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von ... Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
3. Der Beirat wird von dem/der Ersten Vorsitzenden oder von dem/der Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Mitgliederversammlung

### § 20 Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens ... vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ehrenrat zu.

### § 21 Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsplan zu genehmigen;
  - d) künftige Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über ... Euro zu beschließen;
  - e) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - f) Vorstand, Beirat, Ehrenrat und Rechnungsprüfer/innen zu wählen;
  - g) die Satzung zu ändern;
  - h) eine Sonderumlage zu beschließen;
  - i) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (alternativ: drei Vierteln) der abgegebenen Stimmen. **Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.**

### § 22 Geschäftsordnung

Der/die Erste oder der/die Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von dem/der Versammlungsleiter/in und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.



## **Ehrenrat, Rechnungsprüfer/innen, Auflösung**

### § 23

#### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus ... Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich eine/n Vorsitzende/n.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gilt § 18, Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlussverfahren, endgültig.

### § 24

#### **Rechnungsprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von ... Jahren zwei Rechnungsprüfer/innen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden.
2. Die Rechnungsprüfer/innen haben den vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsbericht samt Unterlagen dazu sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Die jährliche Rechnungslegung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Rechenschaftsberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

### § 25

#### **Auflösung**

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

**Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**

2. **Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**

**Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom.....

Sektion

Stempel

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 I) der DAV-Satzung:

Datum

Stempel

Unterschrift

---

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 16.11.2002, Friedrichshafen.  
Geändert auf der Hauptversammlung am 26.06.2004, Dresden.  
Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2005, Berchtesgaden.  
Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2007, Fürth.  
Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2008, Jena  
Geändert auf der Hauptversammlung am 29.10.2011, Heilbronn  
Geändert auf der Hauptversammlung am 10.11.2012, Stuttgart  
Geändert auf der Hauptversammlung am 08.11.2014, Hildesheim



